

**Bekanntmachung
der Neufassung des Landeswassergesetzes*)
Vom 17. Januar 1983**

Aufgrund des Artikels 8 des Gesetzes zur Anpassung des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) wird nachstehend der Wortlaut des Landeswassergesetzes in der ab 27. November 1982 geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 1. März 1960 in Kraft getreten.

Die Neufassung berücksichtigt

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 7. Juni 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 327, ber. 1972 S. 14),
2. das am 5. Februar 1972 in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 21. Januar 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 2, ber. S. 62),
3. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 60 des Gesetzes zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform

des Strafrechts und andere straf- und bußgeldrechtliche Vorschriften des Bundes vom 9. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 453),

4. den am 1. April 1979 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 18. Dezember 1978 (GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 2),
5. das am 24. Mai 1979 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 7. Mai 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 328),
6. den am 28. August 1980 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 20. August 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 260),
7. den am 27. November 1982 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256).

Kiel, den 17. Januar 1983

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Flessner

**Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein
(Landeswassergesetz – LWG –)
in der Fassung vom 17. Januar 1983**

Inhaltsübersicht		§ 8	Uferlinie
Erster Teil		§ 8 a	Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen
Allgemeine Vorschriften		§ 9	Duldungspflicht des Gewässereigentümers
§ 1	Geltungsbereich	Dritter Teil	
§ 2	Einteilung der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer	Benutzung der Gewässer, Genehmigung von Anlagen	
Zweiter Teil		Abschnitt I	
Eigentum an den Gewässern		Gemeinsame Vorschriften	
§ 3	Eigentum an den Gewässern erster Ordnung	§ 10	Benutzungsbedingungen und Auflagen
§ 4	Eigentum an den Gewässern zweiter Ordnung	§ 11	Erlaubnis
§ 4 a	Eigentum an den Außentiefs	§ 12	Bewilligung
§ 4 b	Eigentum an kommunalen Häfen in Küstengewässern	§ 13	Berücksichtigung anderer Einwendungen im Bewilligungsverfahren
§ 5	Bisheriges Eigentum	§ 13 a	(aufgehoben)
§ 6	Inseln	§ 14	Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung
§ 7	Verlandungen	§ 15	Wasserschutz- und Quellenschutzgebiete
		§ 16	Wassergefährdende Stoffe

*) Ersetzt Ges. i.d.F.d.B. vom 7. Juni 1971, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2

	Abschnitt II	§ 43	Aufrechterhaltene Unterhaltungspflichten
	Besondere Vorschriften für	§ 44	Übernahme der Unterhaltung
	oberirdische Gewässer und Küstengewässer	§ 45	Ersatzvornahme
	Titel 1	§ 46	Beseitigung von Hindernissen im Gewässer
	Erlaubnisfreie Benutzungen	§ 47	Besondere Pflichten hinsichtlich der Unterhaltung
§ 17	Gemeingebrauch	§ 48	Fischerei
§ 17 a	(aufgehoben)	§ 49	Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
§ 17 b	Erlaubnisfreie Benutzungen der Küstengewässer	§ 50	Entscheidung der Wasserbehörde
§ 18	Erweiterung des Gemeingebrauchs	§ 51	Förderung der Unterhaltung durch das Land
§ 19	Einschränkung des Gemeingebrauchs		
§ 20	Einschränkung des Gemeingebrauchs im Einzelfall		
§ 21	Anliegergebrauch	§ 52	(aufgehoben)
§ 22	Benutzung zu Zwecken der Fischerei	§ 53	(aufgehoben)
§ 23	(aufgehoben)	§ 54	Besondere Pflichten hinsichtlich des Ausbaues
§ 24	(aufgehoben)	§ 55	Vorteilsausgleich
	Titel 2	§ 56	(aufgehoben)
	Stauanlagen	§ 57	Pflicht zum Ausbau
§ 25	Staumarke		
§ 26	Erhalten der Staumarke		
§ 27	Kosten		
§ 28	Außerbetriebsetzen von Stauanlagen	§ 58	Errichten, Beseitigen, Umgestalten
§ 29	Ablassen aufgestauter Wassermassen	§ 58 a	Unterhaltung von Landesschutzdeichen durch das Land
§ 30	Besondere Pflichten	§ 59	Unterhaltung der übrigen Landesschutzdeiche sowie der sonstigen Deiche und Dämme
	Abschnitt III	§ 59 a	Förderung durch das Land
	Besondere Vorschriften für das Grundwasser	§ 60	Übergang der Unterhaltungspflicht
§ 31	Ausmaß der erlaubnisfreien Benutzung	§ 61	Besondere Pflichten hinsichtlich der Unterhaltung
§ 32	Erdaufschlüsse	§ 62	Vorschriften über Deiche und Dämme
	Abschnitt IV	§ 62 a	Bauliche Anlagen landwärts von Deichen
	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	§ 62 b	Küstenschutz
§ 33	Wasserversorgungsanlagen		
§ 34	Abwasserbegriff, Anwendungsbereich		
§ 35	Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung		
§ 36	Anforderungen an Abwassereinleitungen		
§ 36 a	Genehmigungspflicht für Einleitungen in Abwasseranlagen		
§ 36 b	Bau und Betrieb von Abwasseranlagen		
§ 36 c	Planfeststellung		
§ 36 d	Selbstüberwachung der Abwassereinleiter und der Unternehmer von Abwasseranlagen		
§ 36 e	Vorschriften für Untersuchungsprogramme		
	Vierter Teil		
	Unterhaltung und Ausbau der Gewässer, Deiche und Dämme		
	Abschnitt I		
	Unterhaltung	§ 63	Genehmigung
§ 37	Unterhaltungspflicht		
§ 38	Umfang der Unterhaltung		
§ 39	Unterhaltungslast bei Gewässern erster Ordnung		
§ 40	Unterhaltungspflicht bei Gewässern zweiter Ordnung		
§ 40 a	Unterhaltungspflicht bei Außentiefs		
§ 41	Erfüllung der Unterhaltungspflicht		
§ 42	Umlage des Unterhaltungsaufwandes auf die Unterhaltungspflichtigen		
		§ 64	Genehmigung
		§ 65	Anordnung
		§ 66	Verordnung
		Abschnitt III	
		Wild abfließendes Wasser	
		§ 67	Veränderung wild abfließenden Wassers
		§ 68	Aufnahme wild abfließenden Wassers
		Sechster Teil	
		Gewässeraufsicht	
		§ 69	Aufgaben und Pflichten im Rahmen der Gewässeraufsicht
		§ 69 a	Bauabnahme
		§ 69 b	(aufgehoben)
		§ 70	Kosten der Gewässeraufsicht
		§ 71	Wassergefahr
		§ 72	Wasserwehr

**Siebenter Teil
Zwangsvorgänge**

- § 73 Verändern oberirdischer Gewässer
 § 74 Anschluß von Stauanlagen
 § 75 Durchleiten von Wasser und Abwasser
 § 76 Mitbenutzung von Anlagen
 § 76 a Gewässerkundliche Meßanlagen
 § 77 Entschädigung
 § 78 Verfahren

**Achter Teil
Entschädigung**

- § 79 Art, Ausmaß, Schuldner

**Neunter Teil
Zuständigkeit, Verfahren**

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

- § 80 Behörden
 § 80 a Zuständigkeiten
 § 80 b Gefahrenabwehr in Küstengewässern
 § 81 Grundsatz für das Verfahren
 § 82 (aufgehoben)
 § 83 Aussetzung des Verfahrens
 § 84 (aufgehoben)
 § 85 Vorläufige Anordnung, Beweissicherung
 § 86 Sicherheitsleistung
 § 87 (aufgehoben)
 § 88 Verfahrenskosten

**Abschnitt II
Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren**

- § 89 Erfordernisse des Antrages
 § 90 Amtliche Bekanntmachung
 § 91 Ordnungsrechtliche Prüfung
 § 92 Inhalt des Bescheides
 § 93 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

**Abschnitt III
Andere Verfahren**

- § 94 Ausgleichsverfahren
 § 95 Festsetzung von Schutzgebieten
 § 96 Planfeststellungsverfahren
 § 97 Voraussetzungen der Planfeststellung, Plangenehmigung
 § 97 a Enteignung

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1
(zu § 1 WHG)
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Gewässer, die in § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – bezeichnet sind, und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

(2) Das Wasserhaushaltsgesetz mit Ausnahme des § 22 und dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

- Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut oder der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen, und

**Abschnitt IV
Entschädigungsverfahren**

- § 98 Festsetzung
 § 99 Vollstreckbarkeit
 § 100 Rechtsweg

**Zehnter Teil
Wasserwirtschaftliche Planung, Wasserbuch**

- § 100 a Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne
 § 100 b Bewirtschaftungspläne
 § 100 c Abwasserbeseitigungspläne
 § 100 d Reinhaltetechniken
 § 100 e Veränderungssperren
 § 101 Eintragung, Einsicht

**Elfter Teil
Verkehrsrechtliche Vorschriften**

- § 101 a Freie Benutzung der Gewässer
 § 101 b Verkehrsrechtliche Anordnungen
 § 101 c Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt
 § 101 d Genehmigung von Häfen, Fahren und Anlagen
 § 101 e Genehmigungsverfahren
 § 101 f Hafengebühren, Beförderungsentgelte
 § 101 g Aufgaben der Verkehrsbehörden
 § 101 h Verkehrsbehörden

**Zwölfter Teil
Bußgeldvorschriften**

- § 102 (aufgehoben)
 § 103 Ordnungswidrigkeiten
 § 104 (aufgehoben)
 § 105 (aufgehoben)

**Dreizehnter Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 106 Alte Rechte und alte Befugnisse
 § 107 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
 § 108 Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse
 § 109 Sonstige aufrechterhaltene Rechte
 § 110 Verweisung
 § 110 a (aufgehoben)
 § 111 Anhängige Verfahren
 § 111 a (aufgehoben)
 § 111 b Übergangsvorschrift für anhängige Verfahren
 § 112 Inkrafttreten

2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem anderen Gewässer nur dadurch verbunden sind, daß sie durch künstliche Vorrichtungen aus diesem gefüllt oder in dieses abgelassen werden.

(3) Die oberirdischen Gewässer, die nicht Binnenwasserstraßen des Bundes sind, werden seewärts durch Siele, Schleusen und Schöpfwerke begrenzt. Wo derartige Merkmale nicht vorhanden sind, bestimmt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Verordnung die Begrenzung; sie soll die Küstenlinie an der Mündung der oberirdischen Gewässer zweckmäßig verbinden.

§ 2

Einteilung der oberirdischen Gewässer
und der Küstengewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer und die Küstengewässer mit Ausnahme des wild abfließenden Wassers werden eingeteilt in

1. Gewässer erster Ordnung:

- a) die Bundeswasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649),
- b) die sonstigen Bundeswasserstraßen,
- c) die in der Anlage aufgeführten Gewässer,
- d) die Landeshäfen, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind;

2. Gewässer zweiter Ordnung:
alle anderen Gewässer.

(2) Oberirdische Gewässer, die von einem oberirdischen Gewässer abzweigen und sich wieder mit diesem vereinigen (Nebenarme), Flutmulden und ähnliche Verzweigungen eines Gewässers sowie Mündungsarme eines oberirdischen Gewässers gehören zu der Ordnung, der das Hauptgewässer an der Abzweigungsstelle angehört. Gehört das Hauptgewässer der ersten Ordnung an, so wird die Zugehörigkeit im Sinne von Satz 1 in der Anlage zu Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c bestimmt.

Zweiter Teil**Eigentum an den Gewässern**

§ 3

Eigentum an den Gewässern erster Ordnung

Die Gewässer erster Ordnung sind Eigentum des Landes, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind.

§ 4

Eigentum an den Gewässern zweiter Ordnung

(1) Die Gewässer zweiter Ordnung gehören den Eigentümern der Ufergrundstücke.

(2) Gehören die Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümern, so ist die Eigentumsgrenze

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine Linie, die durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand und im Tidegebiet bei mittlerem Tidehochwasserstand führt,
2. für nebeneinanderliegende Ufergrundstücke eine Linie, die von dem Endpunkt der Landgrenze rechtwinklig zu der in Nummer 1 bezeichneten Linie führt.

Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

(3) Als Mittelwasserstand gilt das Mittel der Wasserstände derjenigen zwanzig Jahre, die jeweils dem letzten Jahr vorangehen, dessen Jahreszahl durch zehn teilbar ist. Das mittlere Tidehochwasser ist das Mittel der Tidehochwasserstände der zehn Jahre, die der Festsetzung der Mittellinie vorangehen. Liegen keine Pegelbeobachtungen für diesen Zeitraum vor, so kann eine andere Jahresreihe verwendet werden.

§ 4 a

Eigentum an den Außentiefs

Die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer bis zur Einmündung in die Seewasserstraßen (Außentiefs) gehört dem Land. Dies gilt auch für die Gewässer zweiter Ordnung zwischen den Landesschutzdeichen und der Elbe, soweit sie Binnenwasser abführen.

§ 4 b

Eigentum an kommunalen Häfen
in Küstengewässern

Kommunale Häfen in Küstengewässern und ihre Hafeneinfahrten, soweit sie nicht Seewasserstraßen sind, gehören ihren Trägern.

§ 5

Bisheriges Eigentum

Bisherige Eigentums- und Aneignungsrechte an den Gewässern im Sinne der §§ 3, 4 und 4 b bleiben unberührt.

§ 6

Inseln

Inseln, die sich im Gewässer bilden, gehören den Eigentümern des Gewässers innerhalb ihrer Eigentumsgrenzen.

§ 7

Verlandungen

(1) Eine Verlandung, die durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstanden ist, wächst den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn

1. sie mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand und im Tidegebiet bei mittlerem Tidehochwasserstand zusammenhängt,
2. sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat und
3. seitdem drei Jahre verstrichen sind.

(2) Bei Seen und Teichen, die nicht den Eigentümern der Ufergrundstücke gehören, fallen Verlandungen den Eigentümern des Gewässers zu. Diese haben den Eigentümern der bisherigen Ufergrundstücke den Zutritt zum Gewässer zu gestatten, soweit dies zur Ausübung des Gemeingebrauchs erforderlich ist.

§ 8

Uferlinie

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch die Linie des Mittelwasserstandes und im Tidegebiet durch die Linie des mittleren Tidehochwasserstandes bestimmt.

(2) Die Wasserbehörde kann die Uferlinie festsetzen und angemessen bezeichnen. Die Anlieger (§ 24 Abs. 2 WHG) und die sonst Beteiligten sind vorher zu hören.

§ 8 a

Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen

(1) Wer nicht schiffbare Gewässer erster Ordnung und Gewässer zweiter Ordnung mit Motorfahrzeugen befahren will, bedarf der Genehmigung. Das gilt nicht für den Eigentümer sowie zum Zweck der Gewässerunterhaltung, des Rettungswesens und der Fischerei.

Anl.

(2) Die Wasserbehörde erteilt die Genehmigung. Sie ist zu versagen oder mit Nebenbestimmungen nach § 107 des Landesverwaltungsgesetzes zu versehen, wenn zu erwarten ist, daß durch das Befahren das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, das Erholungsbedürfnis der Bevölkerung sowie Natur oder Landschaft beeinträchtigt werden.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für Wohnboote.

§ 9

Duldungspflicht des Gewässereigentümers

Der Eigentümer eines Gewässers hat unentgeltlich zu dulden, daß das Gewässer aufgrund einer Erlaubnis oder einer Bewilligung nach § 3 WHG benutzt wird. Dies gilt nicht für eine Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 WHG und für die Benutzung künstlicher Gewässer.

Dritter Teil

Benutzung der Gewässer, Genehmigung von Anlagen

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

§ 10

(zu § 4 WHG)

Benutzungsbedingungen und Auflagen

Benutzungsbedingungen und Auflagen sind insbesondere zulässig, um

1. nachteilige Wirkungen zu verhüten oder auszugleichen, die für die Ordnung des Wasserhaushalts, die Gesundheit der Bevölkerung, das Wohnungs- und Siedlungswesen, die Land- und Forstwirtschaft, die Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, die Fischerei, die gewerbliche Wirtschaft einschließlich des Bergbaues, den Natur- und Landschaftsschutz und den Verkehr eintreten können,
2. zu gewährleisten, daß Anlagen zur Benutzung eines Gewässers technisch einwandfrei gestaltet werden oder
3. bei der Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung zu einer Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 WHG zu gewährleisten, daß gebrauchtes Wasser in Gewässer schadlos eingeleitet wird.

§ 11

(zu § 7 WHG)

Erlaubnis

- (1) Für die Erlaubnis gelten § 8 Abs. 3 und die §§ 10 und 11 WHG sowie § 13 entsprechend.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
 1. zu erwarten ist, daß die weitere Benutzung das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt und dies nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann,
 2. sie aufgrund von Nachweisen erteilt worden ist, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren,
 3. der Unternehmer den Zweck der Benutzung geändert, sie über die Erlaubnis hinaus ausgedehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

§ 12

(zu § 8 WHG)

Bewilligung

Für die Bewilligung gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zum Schutz des Eigentums entsprechend.

§ 13

(zu § 8 WHG)

Berücksichtigung anderer Einwendungen im Bewilligungsverfahren

(1) Gegen die Erteilung einer Bewilligung kann auch Einwendungen erheben, wer, ohne daß ein Recht beeinträchtigt wird, Nachteil zu erwarten hat, weil durch die Benutzung

1. der Wasserabfluß verändert oder das Wasser verunreinigt oder in seinen Eigenschaften sonst verändert,
2. der Wasserstand verändert,
3. die bisherige Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt,
4. seiner Wassergewinnungsanlage das Wasser entzogen oder geschmälert oder
5. die ihm obliegende Unterhaltung der Gewässer erschwert

wird. Außer Betracht bleiben geringfügige Nachteile und solche, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Unterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte.

(2) § 8 Abs. 3 WHG gilt entsprechend; jedoch darf die Bewilligung auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

§ 13 a

(aufgehoben)

§ 14

Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung

(1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde zum Wohl der Allgemeinheit anordnen, daß der Unternehmer die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise bestehen läßt oder sie auf seine Kosten beseitigt und den früheren Zustand wieder herstellt.

(2) Bleibt hiernach eine Anlage ganz oder teilweise bestehen, so hat derjenige sie zu unterhalten, in dessen Interesse sie bestehen bleibt. Soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist, kann er von dem Unternehmer verlangen, ihm die Anlage gegen Entschädigung zu übereignen.

§ 15

(zu § 19 WHG)

Wasserschutz- und Quellenschutzgebiete

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, durch Verordnung

1. a) Wasserschutzgebiete (§ 19 Abs. 1 WHG) festsetzen,

- b) gleichzeitig die erforderlichen Schutzbestimmungen (§ 19 Abs. 2 WHG) erlassen. Es können Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen festgelegt werden;
2. Gebiete festsetzen, um natürliche oder künstlich erschlossene Mineral- oder Thermalquellen zu schützen, die ihrer Heilwirkung wegen schutzwürdig sind (Quellenschutzgebiete). Nummer 1 Buchst. b gilt sinngemäß.

(2) Die Abgrenzung des Schutzgebietes und seiner Zonen ist in der Verordnung

1. zu beschreiben oder
2. grob zu beschreiben und in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Verordnung bilden, oder
3. grob zu beschreiben und in Karten darzustellen, die bei Behörden eingesehen werden können; die Behörden sind in der Verordnung zu benennen.

Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet oder seinen einzelnen Zonen gehören. Im Zweifel gelten Grundstückseigentümer als nicht betroffen.

(3) Ist die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach Absatz 1 vorgesehen, so kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Verordnung die nach § 19 Abs. 2 WHG zulässigen Maßnahmen vorläufig anordnen, wenn der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes beabsichtigte Zweck sonst gefährdet wäre. § 36 a Abs. 3 WHG gilt entsprechend.

§ 16

(zu §§ 19 g bis 19 l WHG)
Wassergefährdende Stoffe

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, zur Reinhaltung der Gewässer durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister Vorschriften zu erlassen über die Beschaffenheit, den Einbau, die Aufstellung, die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen im Sinne des § 19 g Abs. 1 und 2 WHG. Dabei können auch Vorschriften erlassen werden über

1. technische Anforderungen an Anlagen im Sinne von Satz 1. Es kann bestimmt werden, daß auch für die Beschaffenheit dieser Anlagen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Innenminister durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein eingeführten technischen Bestimmungen,
2. die Zulässigkeit von Anlagen im Sinne des Satzes 1 in Gebieten nach § 36 a Abs. 1 WHG und § 15 Abs. 1,
3. die Voraussetzungen für die Erteilung der Eignungsfeststellung und der Bauartzulassung,
4. die Überwachung der Anlagen im Sinne von Satz 1 durch den Betreiber und über ihre Überprüfung durch Sachverständige,
5. die Zulassung von Betrieben und Sachverständigen nach den §§ 19 i und 19 l WHG sowie für die

regelmäßige Überwachung dieser Betriebe und Überprüfung der Sachverständigen,

6. die Vergütung, die für vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Überprüfungen von dem Betreiber einer Anlage nach Satz 1 an Überwachungsbetriebe oder Sachverständige zu entrichten ist. Die §§ 3 bis 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1978 (GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 2), sind entsprechend anzuwenden. Auslagen können in entsprechender Anwendung des § 10 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein erstattet werden, sofern diese Auslagen nicht in die Vergütung einbezogen sind,
7. die für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Behörden.

(2) Gelangen wassergefährdende Stoffe aus Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 oder aus Schiffen in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Untergrund, so hat derjenige, der die Anlage betreibt, unterhält, überwacht oder das Schiff führt, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Austreten verhindern. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe hat er so zu beseitigen, daß eine schädliche Verunreinigung des Gewässers nicht mehr zu besorgen ist. Diese Verpflichtungen treffen auch die nach § 186 des Landesverwaltungsgesetzes Verantwortlichen.

(3) Das Austreten von mehr als 100 Litern wassergefährdender Stoffe ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 unverzüglich der Wasserbehörde, der örtlichen Ordnungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist neben den in Absatz 2 genannten Personen auch derjenige, der eine Anlage befüllt oder entleert, instandsetzt, reinigt oder prüft sowie derjenige, der das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat. Die Verpflichtung zur Anzeige besteht auch bei dem Verdacht, daß wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage oder einem Schiff ausgetreten sind.

Abschnitt II Besondere Vorschriften für oberirdische Gewässer und Küstengewässer

Titel 1 Erlaubnisfreie Benutzungen

§ 17
(zu § 23 WHG)
Gemeingebrauch

- (1) Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 WHG die oberirdischen Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Eissport benutzen.
- (2) Unter den gleichen Voraussetzungen darf
 1. Wasser in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck entnommen und
 2. Grund-, Quell- und Niederschlagswasser aus Einzelanlagen eingeleitet werden, sofern das zugeführte Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, das Gewässer schädlich zu verunreinigen oder eine

sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften herbeizuführen, und sofern der Wasserabfluß nicht beeinträchtigt wird. Das Einleiten ist der Wasserbehörde zwei Monate vorher unter Angabe der Einleitungsstelle und der Einleitungsmenge anzuzeigen.

(3) Die fließenden Gewässer und die landeseigenen Seen dürfen mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft befahren werden. Sonstige Seen, die von einem Gewässer durchflossen werden, dürfen mit solchen Fahrzeugen durchfahren werden. Satz 1 gilt auch für Seen, die nur teilweise im Eigentum des Landes stehen, hinsichtlich der landeseigenen Seeteile.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 3 sollen das Land die Benutzung der landeseigenen Seen, die Gemeinden und Kreise mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Benutzung privateigener Seen im Interesse der Erholung der Bevölkerung sowie des Sports vertraglich regeln.

(5) Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, daß kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft um Stauanlagen oder sonstige Hindernisse herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der Wasserbehörde aufgrund eines Antrages der Anlieger ausgeschlossen sind.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Gewässer in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen, die Eigentum der Anlieger sind, sowie für ablaßbare Teiche, die ausschließlich der Fischzucht oder der Teichwirtschaft dienen.

§ 17 a
(aufgehoben)

§ 17 b
(zu § 32 a WHG)

Erlaubnisfreie Benutzungen der Küstengewässer

In den Küstengewässern ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich für

1. das Einbringen von Stoffen zu Zwecken der Fischerei,
2. das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser,
3. das Einbringen von Baggergut, das aus einem oberirdischen Gewässer oder den Küstengewässern bei deren Unterhaltung gewonnen wird, sofern die Unterhaltung der Außentiefs und die Fischerei dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 18
(zu § 23 WHG)

Erweiterung des Gemeingebrauchs

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung im Interesse des Wasser- und Eissports und der Erholung für die Seen und die in § 17 Abs. 6 bezeichneten Gewässer den Gemeingebrauch nach § 17 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 ganz oder teilweise zulassen.

§ 19
(zu § 23 WHG)
Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung den Gemeingebrauch regeln,

beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, öffentliche Wasserversorgung, Natur und Landschaft, Eigentum oder Besitz zu verhüten, oder um die Benutzung eines Gewässers aufgrund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten oder alten Befugnissen sowie den Eigentümer- und Anliegergebrauch zu gewährleisten.

§ 20
(zu § 23 WHG)
Einschränkung des Gemeingebrauchs
im Einzelfall

Soweit keine Verordnung nach § 19 vorliegt, kann die Wasserbehörde durch Verordnung den Gemeingebrauch regeln, beschränken oder verbieten, wenn die Voraussetzungen des § 19 gegeben sind.

§ 21
(zu § 24 WHG)
Anliegergebrauch

(1) In den Grenzen des Eigentümergebrauchs (§ 24 Abs. 1 WHG) dürfen die Anlieger das oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen (Anliegergebrauch). Dies gilt nicht für die in § 17 Abs. 6 bezeichneten Gewässer.

(2) Die §§ 19 und 20 gelten entsprechend.

§ 22
(zu § 25 WHG)
Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Wer Stoffe zu Zwecken der Fischerei in oberirdische Gewässer einbringt, bedarf einer Erlaubnis nur, soweit dadurch das Gewässer in seiner Beschaffenheit oder der Wasserabfluß nachteilig verändert wird.

§ 23
(aufgehoben)

§ 24
(aufgehoben)

Titel 2
Stauanlagen

§ 25
Staumarke

(1) Jede Stauanlage mit festgesetzter Stauhöhe muß mit mindestens einer Staumarke versehen sein, an der die während des Sommers und des Winters einzuhaltenden Stauhöhen und, wenn der Wasserstand auf bestimmter Mindesthöhe zu halten ist, auch die Mindesthöhe deutlich angegeben sind.

(2) Die Höhenpunkte sind auf unverrückbare und unvergängliche Festpunkte zu beziehen.

(3) Die Staumarke wird von der Wasserbehörde gesetzt; diese nimmt darüber eine Urkunde auf. Der Unternehmer der Stauanlage und, soweit tunlich, auch die anderen Beteiligten sind hinzuzuziehen.

(4) Die Oberkante der Schützen und der schützenähnlichen Verschlußvorrichtungen darf bei geschlossener Stauanlage nicht über der höchsten, durch die Staumarke zugewiesenen Stauhöhe liegen.

§ 26**Erhalten der Staumarke**

(1) Der Stauberechtigte und derjenige, der die Stauanlage betreibt, haben Staumarke und Festpunkte zu erhalten, dafür zu sorgen, daß sie sichtbar und zugänglich bleiben, jede Beschädigung und Veränderung unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu leisten.

(2) Handlungen, die geeignet sind, die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte zu beeinflussen, bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde.

§ 27**Kosten**

Die Kosten für das Setzen, Versetzen, Erhalten und Erneuern einer Staumarke trägt einschließlich der Verfahrenskosten der Stauberechtigte.

§ 28**Außerbetriebsetzen von Stauanlagen**

Eine Stauanlage darf nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. § 14 gilt entsprechend.

§ 29**Ablassen aufgestauter Wassermassen**

Aufgestaute Wassermassen dürfen nur so abgelassen werden, daß keine Gefahren oder Nachteile für fremde Grundstücke oder Anlagen entstehen, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten nicht beeinträchtigt und die Unterhaltung der Gewässer nicht erschwert wird.

§ 30**Besondere Pflichten**

(1) Der Stauberechtigte und derjenige, der die Stauanlage betreibt, haben die Anlage einschließlich aller Einrichtungen, die für den Wasserabfluß wichtig sind, in ordnungsgemäßem Zustand, insbesondere auch so zu erhalten, daß kein Wasser verschwendet wird. Sie können hierzu von der Wasserbehörde angehalten werden.

(2) Wer die Stauanlage betreibt, hat ihre beweglichen Teile zu öffnen oder zu schließen, wenn dadurch die Unterhaltung der Gewässer erheblich erleichtert wird und die Wasserbehörde es anordnet. Wird durch eine solche Anordnung nachträglich die Ausübung des Staurechts erheblich beeinträchtigt, so ist der Stauberechtigte von dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers zu entschädigen.

(3) Das Wasser darf weder über die durch die Staumarke festgesetzte Höhe aufgestaut noch unter die festgesetzte Mindesthöhe abgelassen werden.

(4) Die Wasserbehörde kann bei Hochwassergefahr anordnen, unverzüglich das aufgestaute Wasser unter die Höhe der Staumarke zu senken und den Wasserstand möglichst auf dieser Höhe zu halten. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Abschnitt III**Besondere Vorschriften für das Grundwasser****§ 31**

(zu § 33 WHG)

Ausmaß der erlaubnisfreien Benutzung

Eine Benutzung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist nur insoweit erlaubnisfrei, als sie einem tatsächlichen Bedürfnis entspricht.

§ 32

(zu § 35 Abs. 2 WHG)

Erdaufschlüsse

Wer unbeabsichtigt gespanntes Grundwasser erschließt, hat dies der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Unterliegen die Arbeiten, bei denen das Wasser erschlossen worden ist, der Aufsicht der Bergbehörde, so ist die Anzeige bei dieser Behörde zu erstatten.

Abschnitt IV**Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung****§ 33****Wasserversorgungsanlagen**

(1) Wasserversorgungsanlagen sind so herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, daß sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Belangen der Wasserwirtschaft und der öffentlichen Gesundheit genügen. Allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne dieser Vorschrift sind auch die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein eingeführten technischen Bestimmungen.

(2) Der Bau und die wesentliche Änderung von Wasserfassungs-, Wasseraufbereitungs-, Wasserspeicherungs- und Wasserverteilungsanlagen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, die für einen Wasserbedarf von mehr als 100 m³ täglich bemessen und der Versorgung von mehr als 10 Grundstücken zu dienen bestimmt sind, bedürfen der Genehmigung. Das Genehmigungsverfahren erstreckt sich nur auf die technischen Grundzüge der Anlagen und auf die baurechtlichen Vorschriften. Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn rechtliche Gründe oder das Wohl der Allgemeinheit dies erfordern. Wasserfassungs-, Wasserspeicherungs- und Wasserverteilungsanlagen gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seit Antragstellung ein vom Antrag abweichender Bescheid erteilt wird.

(3) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat der Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, falls dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

§ 34**Abwasserbegriff, Anwendungsbereich**

(1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

(2) Die §§ 35 bis 36 e gelten nicht für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie nicht für Jauche und Gülle. Die Vorschriften des Abfallbeseitigungsrechts bleiben unberührt.

§ 35

(zu § 18 a Abs. 2 WHG)

Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung

(1) Die Gemeinden sind zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet, soweit in den nachfolgenden Vorschriften oder in einem für verbindlich erklärten Abwasserbeseitigungsplan nichts anderes bestimmt ist. Sie können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung umfaßt auch das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen.

(2) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen.

(3) Den Trägern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinden, soweit sie nach anderen Vorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind.

(4) Die Gemeinden regeln die Abwasserbeseitigung durch Satzung und schreiben darin insbesondere vor, in welcher Weise und in welcher Zusammensetzung ihnen das Abwasser zu überlassen ist. Für die Erhebung von Gebühren oder Entgelten gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Mit Zustimmung der für das Gewässer zuständigen Wasserbehörde können sie widerruflich und befristet in der Satzung oder durch Entscheidung im Einzelfall

1. eine Vorbehandlung des Abwassers vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorschreiben oder
2. die Beseitigung von Abwasser ganz oder teilweise ausschließen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist oder
 - c) die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Soweit die Gemeinden nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 zur Abwasserbeseitigung nicht verpflichtet sind, hat derjenige die Pflicht nach § 18 a WHG zu erfüllen, bei dem das Abwasser anfällt oder der nach dem Abwasserbeseitigungsplan hierzu verpflichtet ist.

(6) Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können zu Zweckverbänden oder zu Verbänden im Sinne der

Ersten Wasserverbandsverordnung zusammengeschlossen werden. Unbeschadet des § 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ist ein Zusammenschluß insbesondere dann möglich, wenn dadurch

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gewässerverunreinigung, vermieden oder verringert werden kann oder
2. die Abwasserbeseitigung insgesamt wirtschaftlicher gestaltet werden kann.

§ 36

(zu §§ 7 a, 18 a, 27, 36 b WHG)

Anforderungen an Abwassereinleitungen

Entsprechen zugelassene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 WHG, eines Abwasserbeseitigungsplanes, eines Bewirtschaftungsplanes, einer Reinhaltordnung oder verbindlichen Vorschriften internationaler oder supranationaler Vereinbarungen, so hat die Wasserbehörde durch nachträgliche Festsetzung von Nebenbestimmungen (§ 5 WHG), durch Widerruf der Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 WHG, § 11) oder durch Beschränkung oder Rücknahme der Bewilligung, des Rechts oder der Befugnis (§§ 12 und 15 Abs. 4 WHG) sicherzustellen, daß die Einleitungen innerhalb einer angemessenen Frist den Anforderungen entsprechen. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Verordnung Fristen festzulegen, innerhalb derer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen abgeschlossen sein müssen. Die Verordnung kann Ausnahmen zulassen für Fälle, in denen die Anpassung innerhalb der Frist technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

§ 36 a

Genehmigungspflicht für Einleitungen in Abwasseranlagen

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, zum Schutz der Gewässer durch Verordnung Stoffe oder Stoffgruppen zu bestimmen, deren Einleitung oder Einbringung in Abwasseranlagen untersagt ist oder die nur mit Genehmigung der für die Zulassung von Abwasseranlagen zuständigen Behörde (§ 80 a Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden dürfen. Die Genehmigung ist widerruflich und kann befristet werden. Die §§ 4 bis 6 WHG und § 10 gelten entsprechend.

§ 36 b

(zu § 18 b WHG)

Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führt die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik im Sinne des § 18 b Abs. 1 Satz 2 WHG durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein ein.

(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach § 18 b Abs. 1 WHG und nach Absatz 1, so hat der Unternehmer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen durchzuführen. Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ordnet die für die Zulassung von Abwasseranlagen zuständige Behörde (§ 80 a Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) die erforderlichen Maßnahmen unter Fristsetzung an. Der Minister für Ernäh-

zung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung Fristen festlegen, innerhalb derer bestimmte Anforderungen zu erfüllen sind. Die Verordnung kann Ausnahmen zulassen für Fälle, in denen die Anpassung innerhalb der Frist technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

(3) Für den Betrieb von Abwasseranlagen ist in ausreichender Anzahl Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

§ 36 c Planfeststellung

(1) Der Bau und Betrieb von Abwasseranlagen sowie die wesentliche Änderung solcher Anlagen oder ihres Betriebes bedürfen der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Die Planfeststellung ersetzt auch eine für den Betrieb der Anlage erforderliche Erlaubnis zur Abwassereinleitung. Wird der Plan nicht von einer obersten Landesbehörde festgestellt und wird das Abwasser in ein Gewässer zweiter Ordnung eingeleitet, so ergeht die Entscheidung über die Planfeststellung im Einvernehmen mit der für das Gewässer zuständigen Wasserbehörde.

(2) Von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn

1. der Bau von Sammlern, Pumpwerken und Druckrohrleitungen innerhalb bebauter Ortslagen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, das auf den Grundstücken der bebauten Ortslage anfallende Abwasser zu sammeln und fortzuleiten, beantragt wird,
2. die wesentliche Änderung einer Abwasseranlage oder ihres Betriebes beantragt wird oder
3. mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.

(3) Wird nach Absatz 2 für den Bau oder den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer der dort bezeichneten Anlagen oder ihres Betriebes ein Planfeststellungsverfahren nicht durchgeführt, so bedarf das Vorhaben der Genehmigung. Der Bau und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasseranlage oder ihres Betriebes, die der Beseitigung von häuslichem Abwasser allein oder gemeinsam mit Niederschlagswasser zu dienen bestimmt ist, ist ohne vorheriges Planfeststellungsverfahren zu genehmigen, wenn die Anlage für einen Abfluß von weniger als 80 m³ häuslichem Abwasser täglich bemessen ist. Abwasseranlagen, die lediglich der Sammlung und Ableitung des Abwassers von weniger als 10 Grundstücken oder der Behandlung von weniger als 8 m³ häuslichem oder ähnlichem Abwasser pro Tag zu dienen bestimmt sind, bedürfen weder einer Planfeststellung noch einer Genehmigung.

(4) Im übrigen gelten die §§ 96 bis 97 a. Für die Genehmigung nach Absatz 3 Satz 2 ist § 97 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 36 d Selbstüberwachung der Abwassereinleiter und der Unternehmer von Abwasseranlagen

(1) Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser auf seine Kosten untersuchen zu lassen. Die Wasserbehörde kann widerruflich zulassen,

daß der Abwassereinleiter die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt.

(2) Die Unternehmer von Abwasseranlagen haben diese darauf zu überwachen, daß sie ordnungsgemäß betrieben werden und den nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik erreichbaren Wirkungsgrad erzielen. Die für die Zulassung von Abwasseranlagen zuständige Behörde (§ 80 a Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) kann Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorschreiben, mit denen die Wirkung von Abwasseranlagen und die Eigenschaften des Abwassers festgestellt werden können. Das gleiche gilt für Einleiter in Abwasseranlagen hinsichtlich der Wirkung vorgeschalteter Abwasserbehandlungsanlagen und der Eigenschaften des Abwassers.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen unverzüglich der Wasserbehörde oder der nach Absatz 2 zuständigen Behörde vorzulegen. Sie können auf Antrag durch Entscheidung der Wasserbehörde ganz oder teilweise von der Selbstüberwachung befreit werden, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist.

§ 36 e Vorschriften für Untersuchungsprogramme

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann zum Schutz der Gewässer durch Verordnung Vorschriften über die Selbstüberwachung nach § 36 d erlassen und dabei

1. für Unternehmer von Abwasseranlagen festlegen,
 - a) in welchen Zeitabständen von den nach § 36 d Abs. 2 Verpflichteten bestimmte Untersuchungen des Abwassers oder des von ihm beeinflussten Gewässers durchzuführen sind und
 - b) welche Untersuchungsmethoden, Überwachungseinrichtungen und Geräte anzuwenden, vorzuhalten oder einzubauen sind,
2. für Abwassereinleiter
 - a) die Ermittlung der Abwassermenge,
 - b) Häufigkeit, Zeitpunkt, Dauer sowie Art und Umfang der Probenentnahmen und
 - c) die Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben, insbesondere welche Merkmale des Abwassers zu untersuchen und wie diese Merkmale zu ermitteln sind,
 regeln,
3. bestimmen, daß die Untersuchungen auf Kosten der nach § 36 d Verpflichteten von staatlichen oder von hierfür vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugelassenen Stellen durchzuführen sind. In der Verordnung können auch die Anforderungen, die an die Fachkunde und die Zuverlässigkeit einschließlich der betrieblichen Ausstattung der für die Durchführung der Messungen und Untersuchungen zuzulassenden Stellen zu stellen sind, das Verfahren ihrer Zulassung sowie die Höhe ihrer Vergütung und die Erstattung ihrer Auslagen geregelt werden. § 16 Abs. 1 Nr. 6 gilt entsprechend.

Vierter Teil
Unterhaltung und Ausbau
der Gewässer, Deiche und Dämme

Abschnitt I
Unterhaltung

§ 37
Unterhaltungspflicht

Die Pflicht, Gewässer zu unterhalten, ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.

§ 38
(zu § 28 WHG)
Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfaßt auch die Erhaltung der Ufer, soweit dies erforderlich ist, um

1. einer Behinderung des Wasserabflusses durch Uferabbrüche vorzubeugen,
2. Ufergrundstücke gegen Einwirkungen der Schifffahrt zu schützen oder
3. Schäden am Ufer zu beseitigen, die durch die Schifffahrt oder durch Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen im Gewässer entstanden sind.

(2) Die Unterhaltung der in § 4 a genannten Gewässer umfaßt die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß.

(3) Ausgebaute Gewässer sind in dem Zustand zu erhalten, in den sie durch den Ausbau versetzt worden sind, es sei denn, daß die Wasserbehörde dies nicht mehr für erforderlich hält.

§ 39
(zu § 29 WHG)
Unterhaltungslast bei Gewässern
erster Ordnung

Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b) obliegt dem Land.

§ 40
Unterhaltungspflicht bei Gewässern
zweiter Ordnung

(1) Die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung und der Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen, obliegt

1. den Eigentümern des Gewässers,
2. den Anliegern,
3. den Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren, und
4. den anderen Eigentümern von Grundstücken im Einzugsgebiet. Zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen im vollen Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kühlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein nach Satz 1 zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet. Das gleiche gilt für Grundstücke, die von Erdwällen umschlossen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Die Unterhaltung dieser Gewässer obliegt den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Genannten. Als solche Gewässer gelten

1. Gewässer, soweit sie ein Gebiet von weniger als 20 ha entwässern,
2. Gewässer, die keine besondere Bedeutung für die Vorflut haben,
3. Gewässer, die überwiegend der Entwässerung von Verkehrsflächen oder die ausschließlich der Ableitung von Abwasser dienen.

Bei Zweifeln über die Bedeutung von Gewässern entscheidet die Wasserbehörde nach Anhörung der Wasser- und Bodenverbände und der Anliegergemeinden. Sie kann dabei auch Ausnahmen von Nummer 1 zulassen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Vorflut erforderlich ist.

§ 40 a
Unterhaltungspflicht bei Außentiefs

Die Unterhaltung der in § 4 a genannten Gewässer obliegt dem Land. Unterhaltungspflichten anderer bleiben unberührt.

§ 41
(zu § 29 WHG)
Erfüllung der Unterhaltungspflicht

(1) Die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 wird von Wasser- und Bodenverbänden erfüllt.

(2) Soweit die Erfüllung der Unterhaltungspflicht durch Wasser- und Bodenverbände unzweckmäßig ist oder derartige Verbände noch nicht bestehen, erfüllen die Anliegergemeinden die Unterhaltungspflicht. Über die Zweckmäßigkeit entscheidet die Wasserbehörde.

(3) Die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 2 wird von dem Eigentümer des Gewässers und, wenn dieser sich nicht ermitteln läßt, von den Eigentümern der Ufergrundstücke erfüllt.

§ 42
(zu § 29 WHG)
Umlage des Unterhaltungsaufwandes
auf die Unterhaltungspflichtigen

(1) Für die Wasser- und Bodenverbände, die die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 erfüllen (Unterhaltungsverbände), gilt das Recht der Wasser- und Bodenverbände. Als Vorteil im Sinne des § 81 Abs. 1 der Ersten Wasserverbandsverordnung ist hierbei auch die Möglichkeit des Abfließens oder der unterirdischen Abgabe des auf einer Grundfläche anfallenden Niederschlagswassers in das zu unterhaltende Gewässer oder dessen Zuflüsse anzusehen. Für Grundflächen, die von der Gewässerunterhaltung einen weitergehenden Vorteil haben oder die Unterhaltung stärker erschweren, sollen zu dem nach Satz 2 entsprechend der Flächengrößen zu erhebenden Grundbeitrag Zuschläge festgesetzt werden; für Grundflächen, die sich für den Wasserhaushalt besonders vorteilhaft auswirken oder deren eigener Vorteil besonders gering ist (z.B. Unland), sollen Abschläge vorgesehen werden.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten soll durch Verordnung aufgrund hydrologischer und technischer Erfahrungswerte Mindest- und Höchstgrenzen festsetzen

1. für die bei Seen, landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen Flächen und Ödlandflächen sowie für befestigte Flächen anzusetzenden Zu- und Abschläge,
2. für die Maßstäbe, nach denen Anlagen im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 3 zu den Unterhaltungskosten heranzuziehen sind; hierbei ist die von derartigen Anlagen ausgehende Belastung des Gewässers, verglichen mit der von einer nur mit dem Grundbeitrag (Absatz 1 Satz 2 und 3) heranzuziehenden Fläche ausgehenden Belastung, zugrunde zu legen.

In der Verordnung soll auch festgelegt werden, welche Gewässerflächen und sonstigen Grundstücke wegen ihrer überragenden Bedeutung für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freizustellen sind.

(3) Wer die Unterhaltungspflicht nach § 41 Abs. 3 erfüllt, kann von den in § 40 Abs. 2 bezeichneten Unterhaltungspflichtigen eine angemessene Kostenbeteiligung in entsprechender Anwendung der nach Absatz 1 geltenden Maßstäbe fordern. Im Streitfall stellt die Wasserbehörde das Verhältnis der Kostenbeteiligung durch Verwaltungsakt fest.

§ 43

(zu § 29 WHG)

Aufrechterhaltene Unterhaltungspflichten

An die Stelle der nach den §§ 39 bis 41 zur Unterhaltung Verpflichteten treten, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. in einem Beschluß, der eine Verleihung ausspricht oder ein Zwangsrecht begründet, in einem sonstigen besonderen Titel oder in einer gewerberechtigten Genehmigung dem Unternehmer die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Gewässers auferlegt ist, der Unternehmer auf die Dauer der Verpflichtung;
2. aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die Unterhaltung abweichend geregelt ist, der danach Verpflichtete.

§ 44

Übernahme der Unterhaltung

(1) Die Erfüllung der Unterhaltungspflicht kann aufgrund einer Vereinbarung unter Zustimmung der Wasserbehörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung von einem anderen übernommen werden.

(2) Gemeinden und Kreise können die ihnen aus der Übernahme der Unterhaltung erwachsenden Kosten auf die Unterhaltungspflichtigen ihres Gebietes umlegen.

§ 45

(zu § 29 Abs. 2 WHG)

Ersatzvornahme

(1) Wird die Unterhaltungspflicht, die nicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft obliegt, nicht oder nicht genügend erfüllt, so haben die Anliegergemeinden die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

(2) Die Ersatzvornahme muß, außer bei Gefahr im Verzug, schriftlich angedroht werden. In der Androhung ist die Höhe des Kostenbetrages für die Ersatzvornahme vorläufig zu veranschlagen und dem Verpflichteten eine angemessene Frist zur Vornahme der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten zu setzen.

§ 46

Beseitigung von Hindernissen im Gewässer

(1) Hat ein anderer als der zur Unterhaltung Verpflichtete ein Hindernis für den Wasserabfluß oder für die Schifffahrt verursacht, so hat die Wasserbehörde tunlich diesen anderen zur Beseitigung anzuhalten.

(2) Hat der Unterhaltungspflichtige das Hindernis beseitigt, so hat ihm der Störer die Kosten zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und die Kosten das angemessene Maß nicht übersteigen.

§ 47

(zu § 30 WHG)

Besondere Pflichten hinsichtlich der Unterhaltung

(1) Die Eigentümer und die Anlieger von Gewässern haben die für die Unterhaltung erforderlichen Arbeiten am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(2) Soweit es zur Unterhaltung erforderlich ist, haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, daß die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

(3) Soweit nicht erhebliche Nachteile für die bisherige Nutzung entstehen, haben die Anlieger und die Hinterlieger zu dulden, daß der Unterhaltungspflichtige den Aushub auf ihren Grundstücken einebnet.

(4) Der Unterhaltungspflichtige hat dem Duldungspflichtigen alle nach § 30 WHG und dieser Vorschrift beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig anzukündigen.

(5) § 30 Abs. 3 WHG gilt entsprechend.

§ 48

Fischerei

(1) Fischereiberechtigte können keine Entschädigung verlangen, wenn ihr Recht durch die Unterhaltung beeinträchtigt wird.

(2) Den Fischereiberechtigten sind die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig anzukündigen.

§ 49

(zu § 29 WHG)

Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern

(1) Anlagen in und an Gewässern sind von dem Unternehmer so zu erhalten, daß nachteilige Einwirkungen auf den Zustand ausgeschlossen sind, den der Unterhaltungspflichtige des Gewässers zu erhalten hat.

(2) Der Unternehmer hat die Kosten der Gewässerunterhaltung zu ersetzen, soweit sie durch diese Anlage bedingt sind.

§ 50

Entscheidung der Wasserbehörde

Die Wasserbehörde kann Art und Ausmaß der Unterhaltungspflicht und der besonderen Pflichten (§§ 47, 49) allgemein oder für den Einzelfall bestimmen.

§ 51

Förderung der Unterhaltung durch das Land

(1) Das Land gewährt den Wasser- und Bodenverbänden, den Gemeinden und den Teilnehmergeinschaften im Sinne des § 16 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), die die Unterhaltungspflicht für Gewässer zweiter Ordnung im Sinne der §§ 40 und 41 erfüllen, auf Antrag einen Zuschuß zu ihren notwendigen Aufwendungen. Dies gilt unbeschadet der Gewässereigenschaft auch für die Unterhaltung von Rohrleitungen, deren Unterhaltungspflicht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend den §§ 40 und 41 erfüllt wurde. Der Zuschuß beträgt 60 v.H. der Unterhaltungskosten, die im vorhergehenden Jahr entstanden sind. Für die Unterhaltung von Gewässern, die in der bebauten Ortslage der Fortleitung von Abwasser dienen, werden Zuschüsse insoweit nicht gewährt, als das Gewässer überbaut oder verrohrt ist. Aufwendungen zur Erhaltung der Schiffbarkeit sind nicht zuschufähig.

(2) Wasser- und Bodenverbände, die Schöpfwerke zum Zweck der schadlosen Abführung von Wasser betreiben, erhalten auf Antrag vom Land einen Zuschuß von 80 v.H. der Betriebs- und Unterhaltungskosten, die im vorhergehenden Jahr entstanden sind. Dies gilt nicht für Schöpfwerke, die ganz oder überwiegend der Abführung von Abwasser dienen.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Verordnung die zuschufähigen Unterhaltungsaufwendungen zu bestimmen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Auszahlung und Rückzahlung der Zuschüsse einschließlich ihrer Verzinsung und die Prüfung der Verwendung zu regeln. Es kann ferner bestimmt werden, daß anstelle der Erstattung aufgrund der nachgewiesenen Unterhaltungskosten die Zuschüsse für jeden Anspruchsberechtigten im Sinne des Absatzes 1 als Pauschalbetrag ganz oder teilweise auf der Grundlage des mittleren Wertes aller zuschufähigen Aufwendungen innerhalb eines Zeitraumes, der fünf Jahre nicht unterschreiten soll, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen festgesetzt werden.

Abschnitt II**Ausbau oberirdischer Gewässer**

§ 52

(aufgehoben)

§ 53

(aufgehoben)

§ 54

Besondere Pflichten hinsichtlich des Ausbaues

Soweit es zur Vorbereitung oder zur Durchführung des Ausbauunternehmens erforderlich ist, haben Anlieger und Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden,

daß der Ausbauunternehmer oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen. Entstehen Schäden, so kann der Geschädigte Schadenersatz verlangen.

§ 55

Vorteilsausgleich

(1) Die Eigentümer der Ufergrundstücke haben zum Ausbau der Ufer, soweit er nach dem festgestellten Plan zur Erhaltung, Sicherung oder Verbesserung des Wasserabflusses im Gewässer erforderlich ist, dem Unternehmer einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten. Der Beitrag darf die Vorteile nicht übersteigen, die den Eigentümern durch Sicherung des Bestandes ihrer Ufergrundstücke erwachsen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Ausbau unter der Uferlinie durchgeführt werden muß, um einer künftigen Behinderung des Wasserabflusses durch Uferabbrüche vorzubeugen.

§ 56

(aufgehoben)

§ 57

Pflicht zum Ausbau

(1) Bei Gewässern zweiter Ordnung kann die Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen zum Ausbau anhalten, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

(2) Legt der Ausbau dem Unterhaltungspflichtigen Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihm dadurch erwachsenden Vorteil und seiner Leistungsfähigkeit stehen, so kann der Ausbau nur erzwungen werden, wenn das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und der Verpflichtete hierdurch ausreichend entlastet wird.

Abschnitt III**Deiche, Dämme**

§ 58

(zu § 31 WHG)

Errichten, Beseitigen, Umgestalten

(1) Für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder wesentliche Umgestalten von Deichen oder Dämmen an Binnen- und Küstengewässern, die den Hochwasserabfluß beeinflussen oder dem Schutz gegen Hochwasser und gegen Sturmfluten dienen, gelten die §§ 96 bis 97 a.

(2) Soweit es zur Vorbereitung oder zur Durchführung des Deich- oder Dammbaues erforderlich ist, haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken nach Ankündigung zu dulden, daß der Unternehmer oder seine Beauftragten die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. Entstehen Schäden, so kann der Betroffene Schadenersatz verlangen.

§ 58 a

Unterhaltung von Landesschutzdeichen durch das Land

(1) Landesschutzdeiche sind Deiche im Einflußbereich der Nord- und Ostsee, die dazu dienen, ein Gebiet vor allen Sturmfluten zu schützen.

(2) Die Unterhaltung und Wiederherstellung von Landesschutzdeichen und von Deichen auf Halligen, soweit sie bisher den Wasser- und Bodenverbänden obliegt, geht

als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit am 1. Januar 1971 als geschlossener Teil dieser Verbände auf das Land über. Gleichzeitig geht das Eigentum der Wasser- und Bodenverbände an den Deichen unentgeltlich auf das Land über. Das Land übernimmt den Schuldendienst der Darlehen, die die Wasser- und Bodenverbände vor dem 1. Januar 1971 für Maßnahmen an oder zum Schutz von Landesschutzdeichen aufgenommen haben, und die nach dem 1. Januar 1971 entstehenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der vom Bund betriebenen Sperrwerke in der Krückau, Pinnau und Stör.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs oder bei grundbuchfreien Grundstücken auf Fortführung des Katasters zu stellen. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Katasteramt genügt die Bestätigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, daß das Eigentum an den Deichen und deren Zubehör dem Land zusteht.

(4) Bei der Neuplanung von Landesschutzdeichen sind die Vorsteher der angrenzenden Wasser- und Bodenverbände zu hören. An der Deichschau und an der Gefahrenabwehr sind die Vertreter der an die Landesschutzdeiche angrenzenden Wasser- und Bodenverbände zu beteiligen.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Landesschutzdeiche, die

1. an der Eider oberhalb der Abdämmung Vollerwiek-Hundeknöll und
2. an der Stör oberhalb der Abdämmung westlich Totenstøpe-Ivenfleth

liegen. Das Land erstattet den Wasser- und Bodenverbänden die Aufwendungen für die Unterhaltung und Wiederherstellung dieser Landesschutzdeiche jeweils bis zum Abschluß der Abdämmungsmaßnahme.

§ 59

Unterhaltung der übrigen Landesschutzdeiche sowie der sonstigen Deiche und Dämme

(1) Die Pflicht zur Unterhaltung und Wiederherstellung der nicht unter § 58 a fallenden Deiche und Dämme obliegt als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit den bisher Unterhaltungspflichtigen. Soweit nicht unter § 58 a fallende Deiche und Dämme im Eigentum des Landes stehen, geht das Eigentum an ihnen auf den unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverband über. Dies gilt auch für im Eigentum des Landes stehende Deiche und Dämme, die ihre Eigenschaft als Landesschutzdeiche verlieren. § 58 a Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Unterhaltung umfaßt die Pflicht, den Deich in seinem bisherigen Umfang zu festigen und zu sichern.

(3) Ist ein Deich oder ein Damm ganz oder teilweise verfallen oder durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen zerstört, so kann die Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen anhalten, ihn bis zu der früheren Höhe und Stärke wiederherzustellen.

(4) Diejenigen, deren Grundstücke geschützt werden, können zu den Kosten der Unterhaltung und der Wiederherstellung nach dem Maß ihres Vorteils herangezogen werden. Im Streitfall setzt die Wasserbehörde nach Anhören der Beteiligten den Beitrag fest; sie kann

zulassen, daß anstelle von Geld Arbeiten geleistet oder Baustoffe geliefert werden.

(5) Ist ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung des Deiches oder des Dammes verpflichtet ist, so haben ihn die Gemeinden innerhalb ihrer Grenzen vorläufig zu unterhalten. Die Gemeinden können von dem Unterhaltungspflichtigen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Legt die Unterhaltung, insbesondere die Wiederherstellung bis zur früheren Höhe und Stärke von Deichen und Dämmen, dem Unterhaltungspflichtigen Lasten auf, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dem ihm dadurch erwachsenden Vorteil und seiner Leistungsfähigkeit stehen, das Wohl der Allgemeinheit die Unterhaltung und die Wiederherstellung aber erfordert, so hat das Land sich an der Aufbringung der Kosten zu beteiligen.

§ 59 a

Förderung durch das Land

(1) Das Land gewährt den Wasser- und Bodenverbänden, die Deiche und Dämme im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 zu unterhalten haben, auf Antrag einen Zuschuß zu ihren Aufwendungen. Der Zuschuß beträgt 60 v.H. der Unterhaltungskosten, die im vorhergehenden Jahr entstanden sind. § 51 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Zuschuß soll für Wasser- und Bodenverbände auf den Inseln, die Deiche zu unterhalten haben, auf 80 v.H. erhöht werden, wenn die Aufwendungen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenden Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen.

§ 60

Übergang der Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltungspflicht kann mit öffentlich-rechtlicher Wirkung unter Zustimmung der Wasserbehörde ein anderer übernehmen.

§ 61

Besondere Pflichten hinsichtlich der Unterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Deiches oder eines Dammes erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach Ankündigung zu dulden, daß der Unterhaltungspflichtige oder seine Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile entnehmen, wenn diese sonst nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Entstehen Schäden, so kann der Betroffene Schadenersatz verlangen, wenn sich nicht aus dem Recht der Wasser- und Bodenverbände etwas anderes ergibt.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die in der Nähe von Deichen oder Dämmen liegen, haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder die Sicherheit des Deiches oder Dammes beeinträchtigen kann.

§ 62

Vorschriften über Deiche und Dämme

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung

1. die Deiche nach ihrer Bedeutung und Aufgabe beschreiben und einteilen,

2. Vorschriften über die Widmung, Umstufung und Entwidmung von Deichen erlassen,
3. zur Sicherung und Erhaltung von Deichen, Dämmen, Halligwarfen und des Vorlandes Vorschriften über deren Bau, Unterhaltung, Schutz und Nutzung sowie über die Nutzung der in der Nähe von Deichen oder Dämmen liegenden Grundstücke erlassen und
4. die Zuständigkeit für Aufgaben, die sich aus dieser Verordnung ergeben, auf die Ämter für Land- und Wasserwirtschaft ganz oder teilweise übertragen.

§ 62 a

Bauliche Anlagen landwärts von Deichen

(1) Bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Landes-schutzdeichen nicht errichtet oder wesentlich verändert werden.

(2) Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 sind zulässig, wenn sie mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Bei der Entscheidung über Ausnahmen ist insbesondere zu beachten, daß der Deich jederzeit überall für Zwecke der Deichverteidigung erreicht werden kann und ausreichendes Gelände für eine spätere Deichverstärkung zur Verfügung steht.

(3) Über Ausnahmen nach Absatz 2 entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Amt für Land- und Wasserwirtschaft.

(4) Für bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich verändert werden oder für die ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist, gilt Absatz 1 nicht.

(5) Bauleitpläne, die vor Inkrafttreten dieser Vorschrift rechtswirksam geworden sind und innerhalb des 50-Meter-Schutzstreifens Flächen für bauliche Anlagen ausweisen, sind zu ändern, wenn dies im Interesse des Hochwasserschutzes erforderlich ist. Entstehen einer Gemeinde nach dem Bundesbaugesetz Aufwendungen für Entschädigungen infolge der Änderung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, so sind sie ihr vom Träger der Deichunterhaltungslast zu ersetzen. Kosten, die der Gemeinde aus der Änderung des Bauleitplanes entstehen, sind ihr ebenfalls zu ersetzen.

§ 62 b

Küstenschutz

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung

1. zur Sicherung und Erhaltung der Küste Vorschriften erlassen über Schutz, Nutzung und Benutzung des Meeresstrandes, des Meeresbodens, der Strandwälle, der Dünen, der Steilufer, der sonstigen Flächen und Anlagen, die dem Hochwasserschutz und der Landerhaltung dienen können, sowie der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Grundstücke,

2. die Zuständigkeit für Aufgaben, die sich aus dieser Verordnung ergeben, auf die Ämter für Land- und Wasserwirtschaft ganz oder teilweise übertragen.

Fünfter Teil

Sicherung des Wasserabflusses

Abschnitt I

Anlagen in und an oberirdischen Gewässern

§ 63

Genehmigung

(1) Die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Ausgenommen sind Anlagen, die einer nicht erlaubnisfreien Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, sowie Anlagen in oder an Bundeswasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes und Anlagen, die nach § 19 a WHG und § 101 d genehmigungspflichtig sind, sofern durch sie eine Verunreinigung des Wassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

(2) Die Genehmigung ist bei der Wasserbehörde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) beizufügen. In der Genehmigung sind Nebenbestimmungen nach § 107 des Landesverwaltungsgesetzes zulässig. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Wasserbehörde nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrages anders entscheidet.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, daß das beabsichtigte Unternehmen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, beeinträchtigt.

Abschnitt II

Überschwemmungsgebiete

§ 64

Genehmigung

(1) Wer in Gebieten, die bei Hochwasser oder Sturmflut überschwemmt werden und die deswegen zu Überschwemmungsgebieten erklärt worden sind, die Erdoberfläche erhöhen oder vertiefen, Anlagen herstellen oder beseitigen, Bäume oder Sträucher pflanzen will, bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit der Hochwasserschutz es erfordert und Nachteile durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 65

Anordnung

In Überschwemmungsgebieten kann die Wasserbehörde im Interesse eines schadlosen Hochwasserabflusses anordnen, daß der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Hindernisse aller Art beseitigt, das Grundstück anders bewirtschaftet, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen trifft und Vertiefungen ein ebnet. Stellt die Anordnung eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten.

§ 66
(zu § 32 WHG)
Verordnung

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Verordnung Überschwemmungsgebiete zur Sicherung eines schadlosen Hochwasserabflusses festzusetzen. § 15 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) In der Verordnung kann bestimmt werden, daß

1. Handlungen im Sinne des § 64, die den Hochwasserabfluß nicht oder nur unerheblich beeinflussen, keiner Genehmigung bedürfen,
2. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die im Überschwemmungsgebiet liegen, Maßnahmen im Sinne des § 65 zu treffen haben,
3. nur mit Genehmigung der Wasserbehörde Stoffe gelagert oder Bodenbestandteile entnommen werden dürfen.

(3) Stellt die Verordnung eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten.

Abschnitt III
Wild abfließendes Wasser

§ 67
Veränderung wild abfließenden Wassers

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks darf den Ablauf des wild abfließenden Wassers nicht künstlich so verändern, daß tiefer liegende Grundstücke dadurch beeinträchtigt werden.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer die wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks ändert.

§ 68
Aufnahme wild abfließenden Wassers

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann das oberirdisch von einem anderen Grundstück wild abfließende Wasser von seinem Grundstück abhalten.

(2) Der Eigentümer eines höher liegenden Grundstücks kann von den Eigentümern tiefer liegender Grundstücke verlangen, daß sie das von seinem Grundstück wild abfließende Wasser aufnehmen, wenn

1. das Wasser von seinem Grundstück nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeleitet werden kann oder
2. sein Grundstück landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt wird.

(3) Können die Eigentümer der tiefer liegenden Grundstücke das Wasser nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten weiter ableiten, so brauchen sie es nur aufzunehmen, wenn der Vorteil für den Eigentümer des höher liegenden Grundstücks erheblich größer ist als ihr Schaden. Sie sind zu entschädigen.

Sechster Teil
Gewässeraufsicht

§ 69
Aufgaben und Pflichten im Rahmen
der Gewässeraufsicht

(1) Die Gewässeraufsicht ist Aufgabe der Wasserbehörden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie haben insbesondere den Ausbau, den Zustand und die Benutzung der Gewässer und ihrer Ufer, den Zustand und die Benutzung der Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete, den Bau, den Zustand und die Benutzung der Deiche und Dämme sowie der im Wasserhaushaltsgesetz, in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften geregelten Anlagen zu überwachen.

(2) Die Gewässer zweiter Ordnung und ihre Ufer sind nach Bedarf von der Wasserbehörde zu schauen. Bei der Wasserschau kann die Wasserbehörde die örtliche Ordnungsbehörde beteiligen.

(3) Soweit sich die Gewässeraufsicht nicht auf die Benutzung von Gewässern bezieht, gilt § 21 WHG entsprechend. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Absatz 3 gilt auch für die Erfüllung der den in § 80 Abs. 2 genannten Behörden obliegenden Aufgaben.

§ 69 a
Baubahnahme

(1) Bauvorhaben, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnung bedürfen, sind nach Fertigstellung von der Wasserbehörde daraufhin zu überprüfen, ob sie entsprechend den genehmigten Plänen und Zeichnungen sowie den festgesetzten Bedingungen und Auflagen ausgeführt worden sind (Baubahnahme). Über die beanstandungsfreie Abnahme ist eine Bescheinigung (Abnahmeschein) auszustellen. Vor Aushändigung des Abnahmescheines darf die Anlage nicht benutzt werden. Die Wasserbehörde kann im Einzelfall die Benutzung ganz oder teilweise zulassen oder auf die Abnahme ganz oder teilweise verzichten, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist.

(2) Die Abnahme gilt als erteilt, wenn die Wasserbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages widerspricht.

(3) Die Bauüberwachung nach § 69 Abs. 1 und die Bauabnahme nach Absatz 1 entfallen für Bauvorhaben des Bundes, der Länder, der Kreise, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen sind, sowie für Bauvorhaben, die einer baurechtlichen oder gewerberechtigten Überwachung oder Abnahme bedürfen.

§ 69 b
(aufgehoben)

§ 70
Kosten der Gewässeraufsicht

(1) Wer der Gewässeraufsicht unterliegt, hat die Kosten für die Überwachung zu tragen.

(2) Die Wasserbehörde kann Kosten, die in Wahrnehmung der Aufgaben der Gewässeraufsicht entstanden sind, demjenigen auferlegen, der das Tätigwerden der Wasserbehörde durch eine unbefugte Benutzung oder durch eine Verletzung von Pflichten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz oder einer aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnung veranlaßt hat. Zu diesen Kosten gehören insbesondere Kosten für die Ermittlung des Verantwortlichen.

§ 71
Wassergefahr

(1) Zur sofortigen Abwehr einer Wassergefahr durch Hochwasser, Sturmfluten, Eisgang oder andere Ereignisse haben alle umliegenden Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, auf Anordnung der Wasserbehörde Hilfe zu leisten.

(2) Alle Bewohner der bedrohten und nötigenfalls der umliegenden Gebiete haben auf Anordnung der Wasserbehörde bei den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten und erforderliche Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen. Die Behörden können nötige Anordnungen sofort zwangsweise durchsetzen.

(3) Bei Gefahr im Verzug haben die örtlichen Ordnungsbehörden anstelle der Wasserbehörde die notwendigen Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 zu treffen. Die Vorschriften des Wasser- und Bodenverbandsrechts über die Wahrnehmung der Deichaufsicht bleiben unberührt.

(4) Auf Verlangen hat die Gemeinde, in deren Interesse Hilfe geleistet wurde, billige Entschädigung zu leisten. Im Streitfall entscheidet die Wasserbehörde über die Höhe der Entschädigung.

§ 72
Wasserwehr

(1) Gemeinden, die Überschwemmungen ausgesetzt sind, die mit Gefahr für Leben oder Eigentum verbunden sind, haben auf ihre Kosten einen Wasserwehrdienst einzurichten. Dies gilt nicht, wenn ein Wasser- und Bodenverband für das Gemeindegebiet eine Wasserwehr eingerichtet hat.

(2) Kommt in einer Gemeinde der notwendige Wasserwehrdienst auf freiwilliger Grundlage nicht zustande, so hat die Gemeinde die Errichtung zu beschließen. Alle männlichen Gemeindeangehörigen vom 18. bis zum 55. Lebensjahr sind verpflichtet, der Aufforderung zur Dienstleistung in der Wasserwehr nachzukommen.

Siebenter Teil
Zwangsrechte

§ 73
Verändern oberirdischer Gewässer

(1) Zugunsten eines Unternehmens, das der Entwässerung von Grundstücken, der Beseitigung von Abwässern

oder der besseren Ausnutzung einer Triebwerksanlage dient, kann der Unternehmer von den Eigentümern eines oberirdischen Gewässers und von den Eigentümern der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke verlangen, daß sie Veränderungen des Gewässers (Vertiefungen, Verbreiterungen, Durchstiche, Verlegungen) dulden, die einem besseren Abfluß des Wassers dienen.

(2) Dies gilt nur, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann, der zu erwartende Nutzen den Schaden der Betroffenen erheblich übersteigt und wasserwirtschaftliche Nachteile allgemeiner Art nicht zu befürchten sind.

(3) Die Duldungspflicht erstreckt sich nicht auf Gebäude, Verkehrsanlagen, Hofräume und Gärten.

§ 74
Anschluß von Stauanlagen

(1) Will der Anlieger aufgrund einer Erlaubnis oder einer Bewilligung eine Stauanlage errichten, so kann er von den Eigentümern der gegenüberliegenden Grundstücke verlangen, daß sie den Anschluß dulden.

(2) Dies gilt zugunsten des Eigentümers des Gewässers entsprechend.

(3) Die Duldungspflicht erstreckt sich nicht auf Gebäude, Verkehrsanlagen, Hofräume und Gärten.

§ 75
Durchleiten von Wasser und Abwasser

(1) Zugunsten eines Unternehmens, das der Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, der Wasserbeschaffung, der Beseitigung von Abwasser, der Teichwirtschaft und der Errichtung einer Stau- oder Triebwerksanlage dient, kann der Unternehmer von den Eigentümern der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke und Gewässer verlangen, daß sie ein ober- und unterirdisches Durchleiten von Wasser und Abwasser und die Unterhaltung der Leitungen dulden.

(2) § 73 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Abwasser darf nur in dichten Leitungen durchgeleitet werden, wenn das Durchleiten sonst Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben würde.

(4) Die Duldungspflicht erstreckt sich bei Gebäuden, Parkanlagen, Hofräumen und Gärten nur auf unterirdisches Durchleiten in dichten Leitungen.

§ 76
Mitbenutzung von Anlagen

(1) Der Unternehmer einer Anlage für Grundstücksentwässerung, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung hat deren Mitbenutzung einem anderen zu gestatten, wenn dieser die Entwässerung, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten ausführen kann und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht. Der Unternehmer einer Abwasserbeseitigungsanlage kann auch dann verpflichtet werden, wenn die Mitbenutzung in einem Abwasserbeseitigungsplan vorgesehen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitbenutzung über ein Zusammenwirken nach § 35 Abs. 6 erreicht werden kann.

(3) Das Zwangsrecht kann nur festgesetzt werden, wenn der Betrieb der Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Mitbenutzer einen angemessenen Teil der Anlage-, Unterhaltungs- und Betriebskosten übernimmt.

(4) Ist die Mitbenutzung nur möglich, wenn die Anlage geändert wird, so hat der Unternehmer entweder die Anlage selbst zu ändern oder ihre Änderung zu dulden. Die Kosten der Änderung trägt der Mitbenutzer.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 sind auch anzuwenden auf Anlagen der Grundstücksbewässerung zugunsten der Eigentümer von Grundstücken, die zur Herstellung der Anlagen in Anspruch genommen worden sind.

§ 76 a

Gewässerkundliche Meßanlagen

Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, haben die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage auf Verlangen der Wasserbehörde zu dulden, daß gewässerkundliche Meßanlagen auf dem Grundstück oder der Anlage errichtet oder betrieben werden. In diesen Fällen ist eine Entschädigung zu leisten.

§ 77

Entschädigung

(1) In den Fällen der §§ 73 bis 76 ist der Betroffene voll in Geld zu entschädigen.

(2) Zur Entschädigung ist der Unternehmer oder der Mitbenutzer verpflichtet. Er hat dem Betroffenen auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Das Land und die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind von der Sicherheitsleistung befreit.

(3) In den Fällen der §§ 73 bis 75 kann der Betroffene verlangen, daß der Unternehmer anstelle des Benutzungsrechtes das Eigentum an dem für die Anlage nötigen Grund und Boden gegen volle Entschädigung erwirbt.

§ 78

Verfahren

(1) Die Wasserbehörde setzt die Zwangsrechte nach den §§ 73 bis 76 auf Antrag fest und entscheidet über die Entschädigung nach § 77. Den Anträgen sind die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) beizufügen. Im Fall des § 76 Abs. 1 Satz 2 bedarf es keines Antrages.

(2) Das Recht zur Mitbenutzung einer Anlage nach § 76 kann auf Antrag des Unternehmers durch die Wasserbehörde entschädigungslos entzogen oder beschränkt werden, wenn der Berechtigte seine Verpflichtungen nach § 76 Abs. 3 und 4 Satz 2 nicht erfüllt.

(3) Ist die sofortige Ausführung der beabsichtigten Maßnahme im öffentlichen Interesse geboten, so kann die Wasserbehörde das Unternehmen auf Antrag nach mündlicher Verhandlung in den Besitz des Zwangsrechts einweisen. Die Wasserbehörde kann die vorzeitige Einweisung von der Leistung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Entschädigung und von der Erfüllung anderer Bedingungen abhängig machen.

Achter Teil Entschädigung

§ 79

(zu § 20 WHG)

Art, Ausmaß, Schuldner

(1) Art und Ausmaß der nach diesem Gesetz zu leistenden Entschädigungen richten sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach § 20 WHG.

(2) Der Eigentümer eines Grundstücks, dessen Benutzung ganz oder teilweise durch einen nach diesem Gesetz entschädigungspflichtigen Eingriff unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird, kann anstelle einer Entschädigung nach § 20 WHG verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück zum gemeinen Wert erwirbt.

(3) Ist der Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Lebensgrundlage auf Ersatzland angewiesen und kann dieses zu angemessenen Bedingungen beschafft werden, so ist ihm auf Antrag anstelle einer Geldentschädigung Land zu überlassen.

(4) Die Entschädigungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von demjenigen zu leisten, der den entschädigungspflichtigen Eingriff veranlaßt hat oder in dessen Interesse er vorgenommen ist, ferner nach dem Maß des Vorteils von denjenigen, die von dem entschädigungspflichtigen Eingriff Vorteil haben.

Neunter Teil Zuständigkeit, Verfahren

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 80

Behörden

(1) Wasserbehörden sind der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden.

(2) Das Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten ermittelt und entwickelt die technischen und die naturwissenschaftlichen Grundlagen für die Ordnung des Wasserhaushalts, für das Küsteningenieurwesen und für die Abfallwirtschaft. Die Ämter für Land- und Wasserwirtschaft sind technische Fachbehörden.

(3) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, einander auf Anforderung die bei ihnen vorhandenen für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Erkenntnisse mitzuteilen und entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 80 a

Zuständigkeiten

(1) Für die Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sind die Wasserbehörden zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie

überwachen die Erfüllung der nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz sowie nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen bestehenden Verpflichtungen und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften notwendigen Anordnungen.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist außer den in diesem Gesetz genannten Fällen als Wasserbehörde zuständig für

1. die Gewässer erster Ordnung (§ 2 Nr. 1), die Außentiefs (§ 4 a) sowie für die Aufgaben nach § 62 b,
2. die Erteilung, Änderung, Beschränkung oder Rücknahme einer Bewilligung (§§ 8 bis 12 WHG),
3. die Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§ 19 a WHG) sowie für die Beschränkung und Rücknahme der Genehmigung (§ 19 c WHG), soweit diese Anlagen über die Grenzen eines Kreises hinausgehen,
4. die Planfeststellung oder -genehmigung
 - a) von Abwasseranlagen (§ 36 c), mit Ausnahme der Genehmigungen nach § 36 c Abs. 3 Satz 2,
 - b) des Ausbaues von Gewässern erster Ordnung und
 - c) des Baues von Landesschutzdeichen und Halligdeichen einschließlich der Überwachung des Baues und des Betriebes sowie der Bauabnahme (§§ 69 und 69 a),
5. Entscheidungen nach den §§ 76 a und 106 Abs. 3,
6. die Aufsicht über
 - a) die Landesschutzdeiche und Halligdeiche (§ 58 a) einschließlich der Überwachung ihres Zustandes und ihrer Benutzungen (§ 69 Abs. 1) sowie
 - b) die Halligwarfen und das Deichvorland,
7. die Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen nach § 33 einschließlich der Überwachung ihres Baues, Betriebes und der Bauabnahme (§§ 69 und 69 a).

Im übrigen sind die Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sachlich zuständig.

(3) Das Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten und die Ämter für Land- und Wasserwirtschaft führen den gewässerkundlichen Meß- und Beobachtungsdienst durch.

(4) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf das Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten oder auf die Ämter für Land- und Wasserwirtschaft übertragen.

(5) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Verordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen anstelle der Wasserbehörden oder neben ihnen die örtlichen Ordnungsbehörden oder die Kreisordnungsbehörden für Gewässer zuständig sind. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich dabei abweichend von § 167 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes nach § 31 des Landesverwaltungsgesetzes. Soweit Ordnungsbehörden aufgrund einer Regelung nach Satz 1 außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches ihrer Träger sachlich zuständig sind, ist die Ordnungsbehörde örtlich zuständig, deren Bezirk dem Punkt, an dem der

Anlaß für die Amtshandlung hervortritt, am nächsten liegt. § 167 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 80 b

Gefahrenabwehr in Küstengewässern

(1) Die Landesordnungsbehörden können im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Verordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen an ihrer Stelle oder neben ihnen die örtlichen Ordnungsbehörden oder die Kreisordnungsbehörden in Küstengewässern zuständig sind. § 80 a Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(2) In der Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann auch die Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen über die öffentliche Sicherheit und Ordnung übertragen werden. Der örtliche Geltungsbereich einer solchen Verordnung darf sich nur auf ein Gebiet des Küstengewässers erstrecken, das wie folgt begrenzt wird:

1. durch die Uferlinie (§ 8) des Bezirks der Ordnungsbehörde,
2. durch die Linie, die seewärts in einem Abstand von einer Seemeile parallel zur Uferlinie verläuft und
3. durch die von den beiden Endpunkten der Uferlinie in einem Winkel von 90° ausgehenden und die Linie nach Nummer 2 kreuzenden Linien.

Überschneiden sich nach Satz 2 Gebiete oder werden Gebiete nicht erfaßt, kann der Geltungsbereich insoweit in der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung abweichend von Satz 2 in zweckmäßiger Weise bestimmt werden. Der Verordnung ist als Anlage eine Karte beizufügen, aus der der Geltungsbereich der Verordnung zu entnehmen ist.

(3) § 55 des Landesverwaltungsgesetzes gilt sinngemäß.

§ 81

Grundsatz für das Verfahren

(1) Das förmliche Verfahren der Wasserbehörden richtet sich nach den §§ 130 bis 138 des Landesverwaltungsgesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) In einem förmlichen Verfahren ergehen Entscheidungen über

1. die Erteilung einer Erlaubnis,
2. die Erteilung einer Bewilligung,
3. die Festsetzung von Schutzgebieten (§ 15 Abs. 1),
4. den Ausgleich von Rechten und Befugnissen,
5. nachträgliche Auflagen und Entschädigungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Entscheidungen.

§ 82

(aufgehoben)

§ 83

Aussetzung des Verfahrens

(1) Sind gegen einen Antrag Einwendungen aufgrund von Privatrechtsverhältnissen erhoben worden, so kann die Wasserbehörde entweder über den Antrag unter Vorbehalt dieser Einwendungen entscheiden oder das Verfahren aussetzen, bis die Einwendungen erledigt sind.

Das Verfahren ist auszusetzen, wenn bei Bestehen des Privatrechtsverhältnisses der Antrag abzuweisen wäre.

(2) Wird das Verfahren ausgesetzt, so ist eine Frist zu bestimmen, in der Klage zu erheben ist.

§ 84

(aufgehoben)

§ 85

Vorläufige Anordnung, Beweissicherung

(1) Zum Wohl der Allgemeinheit kann die Wasserbehörde vorläufige Anordnungen treffen. Diese können von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Wasserbehörde kann zur Sicherung von Tatsachen, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustandes einer Sache, die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn andernfalls die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

§ 86

Sicherheitsleistung

Die Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern.

§ 87

(aufgehoben)

§ 88

Verfahrenskosten

Verfahrenskosten fallen demjenigen zur Last, der das Verfahren veranlaßt hat. Kosten, die durch unbegründete Einwendungen erwachsen sind, können dem auferlegt werden, der sie erhoben hat.

Abschnitt II

Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren

§ 89

(zu § 9 WHG)

Erfordernisse des Antrages

(1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung sind mit den zur Beurteilung erforderlichen Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) bei der Wasserbehörde einzureichen. Schriftstücke oder Zeichnungen über Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, deren Geheimhaltung der Antragsteller für erforderlich hält, sind getrennt von den übrigen Unterlagen vorzulegen und als geheim zu bezeichnen.

(2) Offensichtlich unzulässige Anträge können ohne förmliches Verfahren zurückgewiesen werden. Dies gilt auch für mangelhafte Anträge, wenn der Antragsteller sie nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist ergänzt.

(3) Bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis kann von einem förmlichen Verfahren abgesehen werden, wenn

1. das beabsichtigte Unternehmen eine wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung hat,
2. mit Einwendungen nicht zu rechnen ist oder
3. eine alte Benutzung fortgesetzt werden soll.

§ 90

Amtliche Bekanntmachung

(1) Das beabsichtigte Unternehmen ist amtlich bekanntzumachen. Für die Form der Bekanntmachung gilt § 134 Abs. 1 Satz 5 und 6 des Landesverwaltungsgesetzes. In der Bekanntmachung ist der Ort zu bestimmen, an dem während eines Monats die Pläne ausliegen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben.

(2) Einwendungen gegen das Unternehmen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Stelle, bei der sie zu erheben sind, ist in der Bekanntmachung zu bestimmen.

§ 91

Ordnungsrechtliche Prüfung

Die Wasserbehörde hat anstelle der sonst zuständigen Behörde zu prüfen, ob die beabsichtigte Benutzung den ordnungsrechtlichen Vorschriften entspricht.

§ 92

Inhalt des Bescheides

Der Bescheid hat zu enthalten

1. die genaue Bezeichnung
 - a) der erteilten Erlaubnis oder Bewilligung nach Art, Umfang und Zweck und
 - b) des Planes, der der Benutzung zugrunde liegt,
2. a) die Dauer der Erlaubnis oder der Bewilligung,
 - b) die Benutzungsbedingungen und
 - c) die Auflagen, soweit nicht ihre Festsetzung einem späteren Verfahren vorbehalten wird,
3. die Frist für den Beginn der Benutzung,
4. die Entscheidung über Einwendungen,
5. die Entscheidung über eine Entschädigung, soweit nicht die Festsetzung einem späteren Verfahren vorbehalten wird, und
6. die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens.

§ 93

(zu §§ 7 und 9 WHG)

Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

Treffen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung zusammen, die sich gegenseitig auch dann ausschließen, wenn Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, so entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit, sodann ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. Stehen hiernach mehrere beabsichtigte Benutzungen einander gleich, so gebührt zunächst dem Antrag des Gewässereigentümers vor Anträgen anderer Personen der Vorzug, sodann dem Antrag, der zuerst gestellt wurde. Nach Ablauf der Frist, die in der Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens bestimmt worden ist, werden neue Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Abschnitt III Andere Verfahren

§ 94 Ausgleichsverfahren

(1) Rechte und Befugnisse sind so auszugleichen, wie es nach billigem Ermessen den Interessen aller Beteiligten entspricht; der Gemeingebrauch ist zu berücksichtigen. Ausgleichszahlungen sind nur insoweit festzusetzen, als Nachteile nicht durch Vorteile aufgewogen werden.

(2) Die Kosten des Ausgleichsverfahrens fallen den Beteiligten nach dem Maß ihres zu schätzenden Vorteils zur Last.

§ 95 Festsetzung von Schutzgebieten

Für das förmliche Verfahren, das vor dem Erlaß der Verordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes (§ 15 Abs. 1) durchzuführen ist (§ 19 Abs. 4 WHG), gelten § 90 dieses Gesetzes sowie die §§ 131 bis 135 des Landesverwaltungsgesetzes. An die Stelle der dort genannten Einwendungen treten Anregungen und Bedenken. Bekanntzumachen sind auch die beabsichtigten Schutzbestimmungen (§ 19 Abs. 2 WHG). Diejenigen, deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sind über die Gründe zu unterrichten.

§ 96 (zu § 31 WHG) Planfeststellungsverfahren

(1) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 139 bis 145 des Landesverwaltungsgesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 14 WHG bleibt unberührt.

(2) Im Planfeststellungsverfahren ergehen Entscheidungen über

1. den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 31 WHG,
2. den Bau von Deichen und Dämmen im Sinne von § 31 WHG und § 58 und
3. den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen im Sinne von § 36 c.

§ 97 Voraussetzungen der Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Die Planfeststellung und die Plangenehmigung sind zu versagen, wenn von dem Unternehmen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

(2) Ist zu erwarten, daß das Unternehmen auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt oder Nachteile im Sinne des § 13 eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich oder wären Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn

1. das Unternehmen dem Wohl der Allgemeinheit dient oder

2. bei Nachteilen im Sinne des § 13 der durch das Unternehmen zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt;

der Betroffene ist zu entschädigen.

(3) Bei der Planfeststellung gilt § 10 WHG für nachträgliche Entscheidungen mit der Maßgabe entsprechend, daß eine Entschädigung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WHG auch angeordnet werden kann, wenn Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

(4) Dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit und ist der festgestellte Plan unanfechtbar, so gilt § 11 Abs. 1 WHG entsprechend.

(5) Für Bedingungen und Auflagen bei der Planfeststellung und Plangenehmigung gelten die §§ 4 und 5 WHG und § 10 entsprechend.

(6) Der festgestellte Plan ist einem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und bindet die Enteignungsbehörde.

(7) § 141 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 und § 142 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes sind nicht anzuwenden.

(8) § 9 a WHG gilt bei der Planfeststellung und der Plangenehmigung sinngemäß.

§ 97 a Enteignung

(1) Für ein Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, des Deichbaues oder Ausbaues von Gewässern im öffentlichen Interesse ist die Enteignung zulässig. Für das Verfahren gelten die allgemeinen landesrechtlichen Vorschriften über die Enteignung.

(2) Ist die sofortige Ausführung des beabsichtigten Unternehmens aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dringend geboten, so kann die Enteignungsbehörde den Unternehmer auf Antrag durch Beschluß in den Besitz des von dem Enteignungsverfahren betroffenen Grundstücks vorzeitig einweisen. Der Beschluß über die vorzeitige Besitzeinweisung ist dem Eigentümer, dem unmittelbaren Besitzer und dem Unternehmer zuzustellen. Wird der Enteignungsantrag abgewiesen, so ist die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben.

(3) Der Unternehmer hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der für die Enteignung gewährten Geldentschädigung ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung werden durch Beschluß der Enteignungsbehörde festgesetzt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Auf Antrag einer der in Absatz 2 Satz 2 genannten Personen hat die Enteignungsbehörde den Zustand des Grundstücks vor der vorzeitigen Besitzeinweisung in einer Niederschrift festzuhalten, soweit er für die Besitzeinweisungs- oder Enteignungsentschädigung erheblich sein kann.

Abschnitt IV Entschädigungsverfahren

§ 98 Festsetzung

(1) In einem Verfahren über die Festsetzung einer Entschädigung hat die Wasserbehörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Einigen sie sich, so hat die Wasserbehörde diese Einigung zu beurkunden und den Beteiligten eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen.

(2) Einigen sie sich nicht, so hat die Wasserbehörde die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Hierin sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Der Bescheid und eine Belehrung über Zulässigkeit, Form und Frist der Klage sind den Beteiligten zuzustellen.

(3) Wird der Entschädigungspflichtige verpflichtet, ein Grundstück zu erwerben, so hat die Wasserbehörde unverzüglich das Grundbuchamt zu ersuchen, einen Vermerk über die Verpflichtung einzutragen. Der Vermerk wirkt gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches wie eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

§ 99 Vollstreckbarkeit

(1) Die Urkunde über die Einigung (§ 98 Abs. 1) ist vollstreckbar, sobald sie den Beteiligten zugestellt worden ist. Der Festsetzungsbescheid (§ 98 Abs. 2) ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für sie unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Wasserbehörde ihren Sitz hat, und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozeßordnung tritt an die Stelle des Prozeßgerichts das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wasserbehörde ihren Sitz hat.

§ 100 Rechtsweg

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Notfrist von drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben.

(2) Die Klage gegen den Entschädigungsverpflichteten wegen der Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den Entschädigungsberechtigten ist darauf zu richten, daß die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweitig festgesetzt wird. Klagt der Entschädigungspflichtige, so fallen ihm die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Fall zur Last.

Zehnter Teil Wasserwirtschaftliche Planung, Wasserbuch

§ 100 a (zu § 36 WHG)

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach vorheriger Anhörung der betroffenen Kreise und kreisfreien Städte, der Gemeinden, der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Betroffenen aufgestellt. Ihre raumbedeutsamen Ziele und Maßnahmen werden in die Raumordnungspläne im Sinne der §§ 1 bis 7 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 117) aufgenommen. Sie werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgemacht.

§ 100 b (zu § 36 b WHG) Bewirtschaftungspläne

Bewirtschaftungspläne werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach vorheriger Anhörung der betroffenen Kreise und kreisfreien Städte, der Gemeinden, der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie der sonstigen Betroffenen aufgestellt. Bewirtschaftungspläne sind für die behördlichen Entscheidungen verbindlich. Sie werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgemacht.

§ 100 c (zu § 18 a WHG)

Abwasserbeseitigungspläne

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt für die im Landesraumordnungsplan bezeichneten Planungsräume, für einzelne Wirtschaftsräume oder für Einzugsgebiete von Gewässern oder Teilen davon Abwasserbeseitigungspläne auf. Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten sowie die Kreise und kreisfreien Städte sind vorher zu hören. Die Abwasserbeseitigungspläne sind für die behördlichen Entscheidungen verbindlich. Sie können durch Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für allgemeinverbindlich erklärt werden.

(2) In dem Abwasserbeseitigungsplan sind auch die Gewässer oder Gewässerabschnitte auszuweisen, in die eingeleitet werden soll. Im Plan können Fristen für die Ausführung der zur Durchführung des Plans erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden.

§ 100 d (zu § 27 WHG) Reinhalteordnungen

Reinhalteordnungen werden als Verordnung vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen.

§ 100 e (zu § 36 a WHG) Veränderungssperren

Veränderungssperren werden als Verordnung vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen.

§ 101

(zu § 37 WHG)

Eintragung, Einsicht

(1) Das Wasserbuch wird vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geführt.

(2) Eintragungen in das Wasserbuch nach § 37 Abs. 2 WHG haben keine rechtlichen Wirkungen auf das Entstehen, die Änderung und das Erlöschen eintragungsfähiger Rechtsverhältnisse.

(3) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann das Wasserbuch, seine Abschriften und die Urkunden einsehen, auf die in der Eintragung Bezug genommen ist. Er kann auch gegen Kostenersatz beglaubigte Abschriften aus dem Wasserbuch verlangen.

(4) Urkunden, die Mitteilungen über geheimzuhaltende Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen enthalten, können nur mit Zustimmung dessen eingesehen werden, der an der Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.

Elfter Teil**Verkehrsrechtliche Vorschriften**

§ 101 a

Freie Benutzung der Gewässer

Jedermann darf die sonstigen Bundeswasserstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b), die schiffbaren Gewässer erster Ordnung (Anlage), die schiffbaren Außentiefs und die öffentlichen Häfen für den Verkehr benutzen, soweit die Benutzung nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften nicht beschränkt ist.

§ 101 b

Verkehrsrechtliche Anordnungen

(1) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Gewässern, ferner zum Schutz des Eigentums und der Fischerei, aus Gründen der Unterhaltung der Gewässer oder der Umschlaganlagen, für die Ordnung von Veranstaltungen sowie zur Regelung der allgemeinen Hafenbenutzung Verordnungen erlassen über

1. das Verhalten im Verkehr auf den Gewässern; die Anforderungen an den Bau, die Einrichtung, die Ausrüstung, die Bemannung, den Betrieb, die Benutzung, die Kennzeichnung und den Freibord von Wasserfahrzeugen auf den Gewässern; die Anforderungen an die Eignung und Befähigung der Führer von Wasserfahrzeugen,
2. das Verhalten in Häfen und an Umschlagstellen einschließlich des Güterumschlages.

In den Verordnungen nach Satz 1 Nr. 1 kann auch das Verfahren für den Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen bestimmt werden.

(2) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann in der Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 andere Behörden ermächtigen, Anordnungen zu erlassen, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind und ein Gebot oder ein Verbot enthalten. Die Dienstkräfte der Wasserschutzpolizei und anderer im

Sinne von Satz 1 ermächtigter Behörden sind zur Durchführung der schiffahrts- und hafenrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich der Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 jederzeit befugt, Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie Wasserfahrzeuge zu betreten. Der Schiffsführer oder sein Vertreter sowie Personen, unter deren Obhut Fahrzeuge, Anlagen oder Einrichtungen stehen, haben das Betreten zu dulden und den in Satz 2 genannten Dienstkräften über Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge sowie über Vorkommnisse auf der Reise Auskunft zu erteilen und die Schiffs- und Ladepapiere auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Wohnräume dürfen gegen den Willen des Berechtigten nur betreten werden, wenn dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr erforderlich ist. Satz 1 gilt auch für das Betreten von Geschäftsräumen außerhalb der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten mit Ausnahme der Regelung der Hafenaufsicht (Hafenpolizei) nicht für Bundeswasserstraßen.

§ 101 c

Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt

Die Anlieger von Gewässern im Sinne des § 101 a haben das Landen und Befestigen von Schiffen, das Aufstellen von Verkehrs- und Einteilungszeichen und in Notfällen das Aussetzen der Ladung zu dulden.

§ 101 d

Genehmigung von Häfen, Fähren und Anlagen

(1) Einer Genehmigung bedürfen

1. die Einrichtung oder der Betrieb eines Hafens oder einer Umschlagstelle,
2. die Einrichtung oder der Betrieb einer Fähre über Gewässer erster Ordnung; das gleiche gilt für einen sonstigen Übersetzverkehr über die Elbe,
3. die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von Anlagen in, über oder unter den Wasserflächen der in § 101 a genannten Gewässer oder an ihren Ufern,
4. Baggerungen oder die Entnahme von Sand, Kies oder Steinen sowie Anschüttungen in öffentlichen Häfen,
5. das Setzen und Betreiben von Schifffahrtszeichen in den Häfen.

(2) Absatz 1 Nr. 3 bis 5 gilt nicht für die Häfen und für die Teile der Häfen, die in Bundeswasserstraßen einbezogen sind, sowie nicht für Anlagen, die einer erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Benutzung dienen.

§ 101 e

Genehmigungsverfahren

(1) Einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 101 d sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) beizufügen.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Antragsteller oder die für die Leitung des Unternehmens bestimmten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen, oder wenn zu besorgen

ist, daß das beabsichtigte Unternehmen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere öffentliche Verkehrsinteressen, beeinträchtigen würde. Nebenbestimmungen nach § 107 des Landesverwaltungsgesetzes sind zulässig.

(3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder wenn der Unternehmer wiederholt oder schwer gegen die ihm durch Rechtsvorschrift oder Verwaltungsakt auferlegten Pflichten verstoßen hat. Die §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

(4) Der Unternehmer eines Hafens, einer Umschlagstelle, einer Fähre oder eines Übersetzverkehrs im Sinne des § 101 d Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und zu führen. Die zuständige Behörde kann den Unternehmer auf Antrag von der Betriebspflicht befreien; sie muß ihn hiervon befreien, wenn ihm die Fortführung des Betriebes nicht mehr zuzumuten ist.

(5) Die Vorschriften über den Ausbau oberirdischer Gewässer bleiben unberührt.

§ 101 f

Hafenabgaben, Beförderungsentgelte

(1) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr setzt durch Verordnung die Hafenabgaben für die landeseigenen Häfen und für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Privathäfen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Hafenbetriebes, der technischen Entwicklung und des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Verkehrsinteressen, fest. Hinsichtlich der Festsetzung der Hafenabgaben für die kommunalen Häfen gilt das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 526).

(2) Beförderungsentgelte des Linienverkehrs und deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr. Dieser hat die Beförderungsentgelte insbesondere darauf zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der technischen Entwicklung angemessen sind und mit dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den öffentlichen Verkehrsinteressen, in Einklang stehen.

§ 101 g

Aufgaben der Verkehrsbehörden

(1) Die Verkehrsbehörden sind für die Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes zuständig, soweit es sich handelt um

1. den Verkehr auf den Gewässern,
2. den Zustand, die Benutzung und den Betrieb von Häfen, Anlegestellen und sonstigen Verkehrseinrichtungen und
3. Entscheidungen nach § 101 d Abs. 1.

(2) Absatz 1 gilt für Bundeswasserstraßen nur, soweit eine Genehmigung nach § 101 d erforderlich ist.

(3) Soweit die Verkehrsbehörden nach den Absätzen 1 und 2 zuständig sind, sind sie auch befugt, Maßnahmen

zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen abzuwehren.

§ 101 h

Verkehrsbehörden

(1) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr ist Verkehrsbehörde

1. für die Gewässer erster Ordnung, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind,
2. für die Häfen und deren Zufahrten,
3. für die Fähren, den Übersetzverkehr und die Umschlaganlagen, soweit sie nach § 101 d genehmigungspflichtig sind und
4. in den landeseigenen Häfen für die in § 101 d Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Tatbestände.

(2) Die Landräte und die Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind Verkehrsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann

1. durch Verordnung seine Zuständigkeit nach Absatz 1 ganz oder teilweise auf andere Behörden zur Erfüllung nach Weisung übertragen,
2. in der Verordnung nach § 101 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hafenbehörden einrichten; er kann dabei auch Behörden sowie solche juristischen Personen des Privatrechts, denen der Betrieb von Häfen obliegt, zu Hafenbehörden bestimmen,
3. abweichend von Absatz 2 die Zuständigkeit durch Verordnung anders regeln.

Zwölfter Teil

Bußgeldvorschriften

§ 102

(aufgehoben)

§ 103

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 a ohne Genehmigung ein nicht schiffbares Gewässer erster Ordnung oder ein Gewässer zweiter Ordnung mit einem Motorfahrzeug befährt oder auf einem solchen Gewässer ein Wohnboot hält,
2. die nach § 16 Abs. 2 bei dem Auslaufen wassergefährdender Stoffe vorgeschriebenen Maßnahmen unterläßt,
3. die nach § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 26 Abs. 1 oder § 32 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet,
4. (aufgehoben),
5. entgegen § 26 Abs. 1 bei amtlichen Prüfungen keine Arbeitshilfe leistet,
6. ohne die nach § 26 Abs. 2 erforderliche Genehmigung eine Handlung vornimmt, die die Beschaffenheit einer Staumarke oder eines Festpunktes beeinflussen kann,

7. ohne die nach § 28 erforderliche Genehmigung eine Stauanlage dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt,
 8. entgegen § 29 aufgestautes Wasser abläßt,
 - 8 a. eine Wasserversorgungsanlage ohne die nach § 33 erforderliche Genehmigung oder eine Abwasserbeseitigungsanlage ohne einen nach § 36 c festgestellten oder genehmigten Plan errichtet oder wesentlich ändert oder betreibt oder Auflagen, die in der Genehmigung oder in dem Plan festgesetzt sind, nicht befolgt,
 - 8 b. seinen Verpflichtungen zur Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen oder Abwasseranlagen nach § 36 d nicht nachkommt oder den dazu aufgrund einer Verordnung nach § 36 e erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - 8 c. entgegen § 41 seiner Verpflichtung zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht an Gewässern zweiter Ordnung nicht nachkommt,
 9. entgegen § 62 a Abs. 1 an Landesschutzdeichen ohne die nach § 62 a Abs. 3 erforderliche Ausnahmegenehmigung bauliche Anlagen errichtet oder wesentlich verändert,
 10. ohne die nach § 63 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern errichtet oder wesentlich verändert,
 11. einer Nebenbestimmung nach § 63 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt,
 12. ohne die nach § 64 Abs. 1 erforderliche Genehmigung in Überschwemmungsgebieten die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, Anlagen herstellt oder beseitigt oder Bäume oder Sträucher pflanzt,
 13. ohne die nach § 101 d Abs. 1 erforderliche Genehmigung
 - a) Häfen, Umschlagstellen oder Fähren einrichtet oder betreibt,
 - b) Hafenanlagen errichtet oder verändert,
 - c) in öffentlichen Häfen baggert, Sand, Kies oder Steine entnimmt oder anschüttet oder Schiffsfahrtszeichen setzt oder betreibt,
 14. ohne die nach § 101 f Abs. 2 erforderliche Genehmigung Beförderungsentgelte erhebt,
 15. eine vollziehbare Anordnung nach
 - a) § 30 Abs. 4 oder
 - b) § 101 b Abs. 2
 nicht befolgt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund
1. des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 16 Abs. 1, der §§ 19, 20, 36, 36 a, 36 b, 62, 62 b, 66 oder
 2. des § 101 b Abs. 1 oder § 101 f Abs. 1
- erlassenen Verordnung oder einer nach § 35 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Verordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz ist die nach § 80 a zuständige Wasserbehörde. Abweichend von Satz 1 sind zuständig

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 13, 14 und 15 Buchst. b sowie in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 9
 - a) die Bürgermeister, soweit sie untere Bauaufsichtsbehörden sind,
 - b) im übrigen die Landräte,
3. in den Fällen des § 41 Abs. 1 Nr. 6 WHG die für die Durchführung dieser Vorschriften zuständigen Behörden.

§ 104
(aufgehoben)

§ 105
(aufgehoben)

Dreizehnter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 106
(zu § 15 WHG)

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für Benutzungen nach § 15 Abs. 1 WHG, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen für ihre Ausübung vorhanden sind. Sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Rechte mit einer Ausführungsfrist für die Erstellung der Anlagen verbunden, so bedarf es keiner Erlaubnis oder Bewilligung, wenn innerhalb dieser Frist rechtmäßige Anlagen erstellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nach Maßgabe des bisherigen Rechts zulässig.

(2) Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse bestimmen sich, soweit sie auf einem besonderen Titel beruhen, nach diesem, im übrigen nach bisherigem Recht.

(3) Die Wasserbehörde kann Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse von Amts wegen oder auf Antrag für den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes feststellen. Rechte Dritter werden von der Feststellung nicht berührt.

§ 107
(zu § 16 WHG)

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Die öffentliche Aufforderung im Sinne des § 16 Abs. 2 WHG hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassen.

(2) Müßte ein fristgemäß gestellter Antrag auf Eintragung eines alten Rechts oder einer alten Befugnis zurückgewiesen werden, weil beim Inkrafttreten dieses Gesetzes keine rechtmäßigen Anlagen vorhanden waren, so ist er als Antrag nach § 17 Abs. 1 WHG anzusehen.

§ 108

(zu §§ 15, 17 WHG)

Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse

Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so gilt § 14 entsprechend.

§ 109

Sonstige aufrechterhaltene Rechte

Besteht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Recht, ein Gewässer in anderer Weise zu benutzen, als es in § 3 WHG bestimmt ist, so bleibt es mit dem bisherigen Inhalt aufrechterhalten, soweit es auf einem besonderen Titel beruht. Das gleiche gilt für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Zwangsrechte.

§ 110

Verweisung

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes.

§ 110 a

(aufgehoben)

§ 111

Anhängige Verfahren

Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetz anzuwenden, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt bereits eine Sachentscheidung der Wasserbehörde ergangen ist.

§ 111 a

(aufgehoben)

§ 111 b

Übergangsvorschrift für anhängige Verfahren

Anträge auf Genehmigungen von Abwasseranlagen, über die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden worden ist, sowie Anträge auf Planfeststellung oder Genehmigung für den Ausbau eines Gewässers zweiter Ordnung, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Auslegung im Sinne des § 140 des Landesverwaltungsgesetzes abgeschlossen ist, sind nach den bisherigen Vorschriften zu entscheiden.

§ 112

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Quellenschutzgesetz vom 14. Mai 1908 (GS. S. 105),
2. das Wassergesetz vom 7. April 1913 (GS. S. 53),
3. das Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser vom 19. März 1935 (GS. S. 43),
4. § 1 e der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden vom 1. Oktober 1931 (GS. S. 213),
5. die Polizeiverordnung über das Verbot der Verunreinigung der Gewässer vom 8. August 1930 (Amtsblatt der Regierung zu Schleswig S. 329).

Anlage

zum Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein

A. Schiffbare Gewässer erster Ordnung

Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte des Gewässers	
1. Schwentine, Untere	Unterhalb der Stauanlage der Holsatia-Mühle	Ostsee
2. Trave, Untere	Wesenberger Brücke	Kanaltrave
3. Treene, Untere, mit Wester- und Osterzielzug, deren Verbindungskanälen Mittelburggraben und Fürstenburggraben, Binnenhafen, Vorhafen zwischen der Schleuse und der Eider sowie die Zuleiter von Spülschleuse und von dort zur Eider	Straßenbrücke Holzkatte	Eider
4. Wilsterau (Sielwettern) mit Stadtarm von der Schweinsbrücke bis zur Einmündung in die Wilsterau	Schöpfwerk Vaalermoor	Stör

Herausgeber und Verleger:

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, 2300 Kiel 1, F 5961

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 2300 Kiel 1, F 6 20 95. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 18.-- DM.
Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Hamburg, BLZ 200 100 20, Nr. 12699-207 „Einzelverkauf“ der Firma Schmidt & Klaunig oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe:

3,30 DM zuzüglich Versandkosten.
bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,10 DM + Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 4.000

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 3232 A · Gebühr bezahlt

B. Nicht schiffbare Gewässer erster Ordnung

Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte des Gewässers	
1. Alster	Wegbrücke beim Gute Stegen	Hamburgische Grenze
2. Bille	Schwarze Aue	Hamburgische Grenze
3. Bramau	781 m oberhalb der Straßenbrücke Wrist-Bokel	Stör
4. Stör	Schwale in Neumünster	Einmündung in die Bundeswasserstraße
5. Trave, Mittlere	Unterstromseitige Kante des Gehweges der Travebrücke in Bad Segeberg im Zuge der B 206	Wesenberger Brücke
6. Treene, Mittlere	Straßenbrücke in Hollingstedt	Untere Treene

Landesverordnung über das Zelt- und Campingplatzwesen (Zelt- und Campingplatzverordnung) – Berichtigung –

Die o. a. Verordnung vom 7. Januar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 5) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 1 muß es statt „Fahrzeuge“ richtig „Fahrwege“ heißen.
2. In § 25 Abs. 1 muß es statt „freifacher“ richtig „dreifacher“ heißen.